



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Scharding
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Wernstein

2021-52970



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13

Herausgegeben:

Schärding, im Juli 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Zeit vom 8. Februar bis 22. März 2021 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Wernstein vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und die Voranschläge für die Jahre 2020 und 2021 herangezogen. Für das Jahr 2020 lag zum Prüfungszeitpunkt noch kein Rechnungsabschluss vor.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Wernstein und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Wernstein umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	15
HUNDEABGABE.....	16
LUSTBARKEITSABGABE	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
STEUERHEBESÄTZE	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	18
KASSENKREDIT.....	19
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
KINDERGARTEN.....	24
REINIGUNG	24
HILFSKRAFT	24
JUBILÄUMSZUWENDUNG	25
AUFWANDSVERGÜTUNG (BEKLEIDUNGSPAUSCHALE) FÜR STANDESBEAMTE	25
FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	26
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG	26
ÜBERSTUNDEN.....	26
KOOPERATION MIT UMLIEGENDEN GEMEINDEN.....	26
BAUHOF	27
WINTERDIENST.....	28
BEREITSCHAFTSDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG.....	30
ABWASSERBESEITIGUNG	33
ABFALLBESEITIGUNG.....	36
KINDERGARTEN.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT.....	38
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	39
RÜCKLAGEN.....	39
ERMESSENSAUSGABEN	39
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	40
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	41
GEMEINDESTRÄßEN UND GÜTERWEGE.....	41
VOLKSSCHULE	41
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE FÜR VOLKS- UND MITTELSCHULEN.....	42
NACHMITTAGSBETREUUNG FÜR VOLKSSCHULE UND KINDERGARTEN	42
KUBINHAUS.....	43
AUFBAHRUNGSHALLE	43
GEMEINDEWOHNHAUS ALFRED-KUBIN-STRASSE 4	43
EHMALIGE VOLKSSCHULE KIRCHENPLATZ 11	43
SPORTANLAGEN	44

MUSIKERHEIM	44
FEUERWEHRWESEN	44
STROMVERSORGUNG	45
VERSICHERUNGEN	45
GEMEINDEVERTRETUNG	46
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	46
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	46
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	47
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	48
AMTSGEBÄUDESANIERUNG	48
SANIERUNG DER VOLKSSCHULE MIT TURNSAAL UND EHEM. LEHRERWOHNHAUS	48
ÖBB-AUSBAU	49
BAUGRUNDANKÄUFE	49
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSPLANUNG	50
SCHLUSSBEMERKUNG	51

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde konnte im Zeitraum 2004 bis 2017 den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen und erhielt hierzu vom Land OÖ Bedarfszuweisungen. In den Jahren 2018 bis 2020 wurden der Gemeinde im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ Härteausgleichsfondsmittel zuerkannt. Der Handlungsspielraum wies im Jahr 2017 einen Negativwert von 108.900 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 ein Plus von 152.000 Euro und 123.000 Euro aus. Die Finanzverbesserung stand wesentlich im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ bzw. den Strukturfondsmitteln und mit gestiegenen Ertragsanteilen sowie der Kommunalsteuer. Für außerordentliche Investitionen konnten in den Jahren 2018 und 2019 Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von 182.387 Euro und 195.000 Euro bereitgestellt werden. Der Rechnungsabschluss 2017 wies ein Minus von 129.113 Euro aus. Die Jahre 2018 und 2019 wurden mit Überschüssen von 2.519 Euro und 36.848 Euro abgeschlossen.

Aufgrund der Corona-Pandemie war bereits zum Ende des 1. Quartals 2020 eine Verschlechterung der Einnahmensituation gegenüber den budgetierten Werten ersichtlich. Im Nachtragsvoranschlag wurde die Ausgabenpolitik in der laufenden Gebarung nicht im ausreichenden Maße den geänderten Rahmenbedingungen angepasst und wurde ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von 130.900 Euro budgetiert. Auch im Rechnungsergebnis 2020 ist ein negatives Ergebnis zu erwarten. Der Voranschlag für das Jahr 2021 wurde mit einem Minus der laufenden Geschäftstätigkeit von 362.900 Euro erstellt. Der Prüfungsbericht beinhaltet zahlreiche Feststellungen für mögliche Einsparungen. Im Hinblick auf die Finanzsituation und zum Zweck der nachhaltigen Stärkung der Haushaltssituation kommt der Umsetzung der Feststellungen ein hoher Stellenwert zu.

Finanzausstattung

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe ist mit 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und mit 40 Euro für sonstige Hunde den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ angepasst.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Der Gemeinderat hat im September 2019 beschlossen, den nach dem Oö. Tourismusgesetz 2018 möglichen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale nicht vorzuschreiben. Das jährliche Abgabenvolumen würde sich auf etwa 7.000 Euro belaufen. Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde wird die Einhebung der Abgabe empfohlen.

Steuerhebesätze

Für die Steuerhebesätze der Jahre 2019 und 2020 hat der Gemeinderat keine Beschlüsse gefasst. Die gesetzlichen Vorgaben für die Steuerhebesätze sind zu beachten.

Verwaltungsabgaben

Für die Bewilligung von Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der Wasserversorgungsanlage wurden keine Verwaltungsabgaben vorgeschrieben. Für die Anzeige einer Veranstaltung ist in 1 Fall die Vorschreibung unterblieben. Die Abgaben sind nachträglich vorzuschreiben.

Zahlungsrückstände

Im Jahr 2017 beschloss der Gemeindevorstand 2 Ratenzahlungen ohne Verrechnung der gesetzlichen Stundungszinsen. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Die Pro-Kopf-Verbindlichkeiten aus den Darlehen und Haftungen lagen in den Jahren 2019 und 2020 mit 2.895 Euro und 3.337 Euro auf hohem Niveau.

Bei 5 Darlehen bewegten sich die variablen Zinssätze über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Die Tilgungszeiträume der Siedlungswasserbaudarlehen liegen überwiegend bei 33 Jahren. Die Gemeinde sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung auf 25 Jahre bewerten und beurteilen und diese, wenn es die Betriebsergebnisse ermöglichen, vollziehen.

Der Aufwand der Fremdfinanzierungen betrug 196.978 Euro im Jahr 2018 und 207.120 Euro im Jahr 2019. Umgelegt auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts ergaben sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der betrieblichen Einrichtungen akzeptable Belastungsquoten von etwa 1,5 %.

Die Geldverkehrsspesen lagen über dem Landesrichtwert von 1 Euro je Einwohner. Für Kassenkredite sind mindestens 3 Angebote, davon mindestens 1 von einer überörtlichen Bank, einzuholen. Bei der Kassenkreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden.

Personal

Der Aufwand lag im Jahr 2019 bei 768.883 Euro.

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung durch den Gemeinderat.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung umfasst 4,95 Personaleinheiten und stellt sich als vergleichsweise hoch dar. Aufgrund des Mitte 2022 zu erwartenden Amtsleiterwechsels wurde bereits im Februar 2021 eine Ersatzkraft eingestellt. Nach den Landesempfehlungen ist die Nachbesetzung eines Dienstpostens frühestens 6 Monate vor einem Personalabgang vertretbar. Nach dem Amtsleiterwechsel sollte in der Allgemeinen Verwaltung mit einem Personalstand von 4,15 PE das Auslangen gefunden werden.

Für Reinigungstätigkeiten stehen insgesamt 1,45 Personaleinheiten bereit. Der Personaleinsatz im Amtsgebäude stellt sich als angepasst, jener im Schulzentrum und im Kindergarten jedoch als überhöht dar. Im Zuge von Personalveränderungen wird die Verminderung des Personaleinsatzes empfohlen. Es wird empfohlen, die Reinigung des Musikprobenraums einzustellen oder den Aufwand dem Verein in Rechnung zu stellen.

Die Betreuung der Aufbahnhalle und der 2 öffentlichen WCs ist einer Hilfskraft, die sich im 71. Lebensjahr befindet, übertragen. Die Entlohnung erfolgt stundenweise, es besteht keine schriftliche Vereinbarung. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist das Dienstverhältnis zu beenden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte auseinandersetzen.

Bauhof

Der Personalstand beträgt 3,50 Personaleinheiten. Personalaufstockungen erfolgten zuletzt im Oktober 2019 und April 2020. Nach den Richtlinien des Landes OÖ zur Gemeindefinanzierung „Neu“ und im Sinne des gesetzlich verankerten Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hätte auf die Personalaufstockungen verzichtet werden sollen. Nach der Pensionierung des Klärwärters und Wasserwarts im August 2022 sollte die Nachbesetzung überdacht werden.

Im Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen fehlt der Verweis auf die Richtlinie RVS 12.04.12 und ist dieser daher zu ergänzen.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Zusammenlegung der Bereitschaften für die Klär- und die Kanalanlage angedacht werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Jahren 2017 und 2018 wurden Fehlbeträge von 12.194 Euro und 5.625 Euro, im Jahr 2019 jedoch primär im Zusammenhang mit der Umstellung des Intervalls der Gebührensanschreibung ein Überschuss von 26.080 Euro erwirtschaftet.

Die Mindestanschluss- und die Bezugsgebühren erfüllten im Prüfungszeitraum die Vorgaben des Landes OÖ für Abgangs- bzw. Härteausgleichsfondsgemeinden. Ausnahmen von der Bezugspflicht wurden nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 in 71 Fällen bewilligt.

Die Wassergebührenordnung bedarf einer Überarbeitung. Dabei sind die Regelungen für den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen zu streichen. Es wird empfohlen, auch die Indexbindung bei den Anschlussgebühren zu streichen, die Anschlussregelungen für unbebaute Grundstücke abzuändern und eine Neuregelung der Bereitstellungsgebühren vorzunehmen.

Abwasserbeseitigung

In den Jahren 2017 und 2018 wurden Defizite von 26.561 Euro und 7.853 Euro und im Jahr 2019 bedingt durch die Umstellung des Intervalls der Gebührensanschreibung ein Überschuss von 44.911 Euro ausgewiesen.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Gebührenordnung aus dem Jahr 2008 neu zu beschließen und dabei die Streichung der Indexbindung für die Anschlussgebühren, die Anhebung der Pauschale für die Benützungsg Gebühr bei Objekten ohne öffentliche Wasserversorgung, die Anpassung der Berechnung der Benützungsggebühren an die Wasserrahmenrichtlinie und Regelungen für eine Bereitstellungsgebühr zu berücksichtigen.

Die Mindestanschluss- und die Benützungsggebühren erfüllten im Prüfungszeitraum die Vorgaben des Landes OÖ für Abgangs- bzw. Härteausgleichsfondsgemeinden.

Abfallbeseitigung

Die Abfallgebarung stellte sich im Zeitraum 2017 bis 2019 mit einem Gesamtplus von 11.870 Euro durchgehend positiv dar.

Kindergarten

Der Kindergarten wies in den Jahren 2017 bis 2019 bei jährlichen Defiziten zwischen 46.905 Euro und 73.735 Euro ein Gesamtdefizit von 190.389 Euro aus. Die Subventionsquoten je Gruppe lagen zwischen 23.452 Euro und 36.868 Euro, damit innerhalb der landesweiten Richtwerte.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag entspricht mit 25 Euro je Kind und Monat den Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Der Aufwand für das Begleitpersonal hätte im Jahr 2019 mit einem Beitrag von 25,70 Euro je Kind und Monat gänzlich bedeckt werden können.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Aus den Veräußerungen von 2 Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr wurden in den Jahren 2016 und 2018 Erlöse von 11.000 Euro lukriert und einer Rücklage zugeführt. Die Geldmittel wurden im Jahr 2020 der Feuerwehr bereitgestellt, obwohl dies im Voranschlag und Nachtragsvoranschlag nicht vorgesehen war und die Feuerwehr keine Mittelverwendung vorweisen konnte. In Form einer Ersatzbeschaffung wurden 2 Einsatzfahrzeuge angekauft und hierfür Darlehen von 155.710 Euro in Anspruch genommen. Die Verkaufserlöse hätten für eine Darlehenssondertilgung herangezogen werden sollen. Die Rücklagenauflösung wäre zu budgetieren gewesen.

Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben stiegen im Prüfungszeitraum je Einwohner von rd. 10,80 Euro auf rd. 18,30 Euro. Der Gemeinderat sollte sich mit den Ermessensausgaben und der Höhe der Vereinsförderung im Bereich der Ortsentwicklung auseinandersetzen.

Die Gemeinde gewährte in den Jahren 2018 und 2019 Betriebsförderungen in Form der Reduzierung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren von 15.145 Euro und 50.029 Euro. Bei Berücksichtigung dieser Förderungen lagen die Ermessensausgaben in den Jahren 2018 und 2019 bei 27,10 Euro und 48,80 Euro. Die Anschlussgebühren sind nach den

Gebührenordnungen zu berechnen und vorzuschreiben. Betriebsförderungen sollten sich im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Richtlinien bewegen.

Volksschule

Der Gemeinderat sollte sich spätestens mit der Inbetriebnahme der sanierten Turnhalle mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Nutzung befassen.

Gemeindewohnhaus Alfred-Kubin-Straße 4

Aufgrund des Gebäudezustands sind in absehbarer Zeit größere Instandhaltungsmaßnahmen zu erwarten, zu denen der Gemeinde der nötige freie Finanzspielraum fehlt. Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe einer Gemeinde dar. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik einer ev. Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzt.

Ehemalige Volksschule Kirchenplatz 11

Es sind Räumlichkeiten an eine Massagepraxis und an 2 Vereine vermietet. Der Mietzins für die Massagepraxis liegt unter dem üblichen Niveau für Betriebsmieten. Bei einer Neuvermietung sollte ein angepasster Mietzins festgesetzt werden. In den Mietverträgen mit den Vereinen wurde die Vorschreibung anteiliger Betriebskosten vorgesehen, was nicht erfolgte. Die vertraglichen Vereinbarungen sind zu beachten und umzusetzen.

Musikerheim

Die laufenden Betriebskosten für das Musikerheim wurden dem Verein in Rechnung gestellt und als Subvention wieder rückerstattet. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein getragen werden.

Feuerwehrwesen

Der laufende Feuerwehraufwand lag in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 12,59 Euro und 15,18 Euro je Einwohner und damit innerhalb den Richtwerten des Landes OÖ.

Stromversorgung

Der Energieaufwand verminderte sich im Prüfungszeitraum von 51.129 Euro auf 45.114 Euro. Die Stromkosten sollten nach den Landesempfehlungen mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Versicherungen

Der Versicherungsaufwand lag im Prüfungszeitraum zwischen 11.682 Euro und 16.291 Euro. Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten zu überdenken.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Das Mindesterfordernis von jährlich 5 Sitzungen und das vierteljährliche Prüfungsintervall wurden teilweise nicht eingehalten. Bei den Prüfberichten fehlten Unterschriften der Mitglieder. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfüngungsmittel

Die Ausgaben für die Verfügungsmittel überschritten im Jahr 2019 den Budgetansatz. Nach den gesetzlichen Vorgaben darf dieser Budgetansatz nicht überschritten werden.

Außerordentlicher Haushalt

Die außerordentlichen Investitionen betragen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 3.305.649 Euro. Zum Jahresende 2019 wurde der außerordentliche Haushalt mit einem Überschuss von 215.185 Euro abgeschlossen.

Amtsgebäudesanierung

Es besteht ein Minus von 11.620 Euro. Der Gemeinderat sollte eine Entscheidung über die Form der Bedeckung treffen.

Sanierung der Volksschule mit Turnsaal und ehem. Lehrerwohnhaus

Die Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ umfasst einen Rahmen von 2.101.480 Euro, wovon an Eigen- und Darlehensmitteln 213.000 Euro und 578.280 Euro einzubringen sind. Es wurden bereits Eigenmittel von 728.681 Euro eingebracht und kann daher aller Voraussicht nach das vorgesehene Ausmaß an Darlehensmitteln auf ein Minimum beschränkt werden.

Den Auftrag für die Fenster und den Sonnenschutz hat der Gemeinderat nicht an den Best- und Billigstbieter für 108.537 Euro, sondern an den zweitgereihten Bieter für 108.740 Euro vergeben. Die gesetzlichen Vorgaben für Auftragsvergaben und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

Baugrundankäufe

Unter diesem Vorhaben wurden seit dem Jahr 2013 An- und Verkäufe von Grundstücken abgewickelt. Zum Jahresende 2019 war ein Geldüberhang von 467.382 Euro ausgewiesen. Vom Guthaben sind 33.555 Euro dem Vorhaben Lärmschutz (ÖBB-Ausbau) und von den Ausgaben für den Gehsteigbau 3.298 Euro dem Vorhaben Sanierung Ortschaftswege zuzuordnen.

Für die Finanzierung des Siedlungswasserbaus im Siedlungsgebiet Sachsenberg wurden keine aus den Grundstücksverkäufen lukrierten Einnahmen herangezogen, sondern Finanzierungsdarlehen aufgenommen. Die Überschüsse wurden bislang nicht für Darlehenssondertilgungen verwendet. Die überschüssigen Geldmittel sollten einer Rücklage zugeführt werden. Die Kosten für die noch fertigzustellende bzw. zu errichtende Infrastruktur in den Siedlungsgebieten können durch die Rücklage finanziert werden. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen sollten, soweit sie im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, der Rücklage zugeführt werden. Die für die zwischenzeitliche Bedeckung der auflaufenden Auszahlungen benötigten Rücklagenmittel können als inneres Darlehen bereitgestellt werden. Für die Zwischenfinanzierung nicht mehr benötigte Geldmittel sollten für Darlehenssondertilgungen herangezogen werden.

Der Gemeinderat hat im September 2020 den Ankauf des ehemaligen Bahnhofgebäudes beschlossen, was Aufwendungen von rd. 70.000 Euro erwarten lässt. Es wurde vorgesehen, die Liegenschaft im Gemeindeeigentum zu belassen und sie einem örtlichen Verein zur Ausübung der Vereinstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Für die Finanzierung wurde die Heranziehung eines Teils des bei diesem Vorhaben bestehenden Geldüberhangs vorgesehen. Der Zweck des Ankaufs dieser Liegenschaft steht im Widerspruch zum ursprünglichen Zweck des Vorhabens Baugrundankäufe. Die Verwendung der überschüssigen Geldmittel dieses Vorhabens für die Finanzierung des Liegenschaftsankaufs ist nicht nachvollziehbar. Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Finanzierung des Ankaufs des ehemaligen Bahnhofgebäudes auseinanderzusetzen.

In der mittelfristigen Planung wurde bis zum Jahr 2025 keine Inangriffnahme neuer Vorhaben vorgesehen. Im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ beträgt für investive Maßnahmen über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro die Förderquote 65 %.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km ²):	16,51
Seehöhe (Hauptort):	319
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	20

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	13,95
Güterwege (km):	29,38
Landesstraßen (km):	14,88

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	9	6	4
	VP	SP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.652
Registerzählung 2011:	1.546
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.540
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.534
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.635
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.643

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	23,66
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	2
Kanallänge (km):	27,03
Druckleitungen (km):	6,05
Pumpwerke Kanal:	10

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	3.270.018
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	36.848
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit lt. NVA 2020:	-130.900

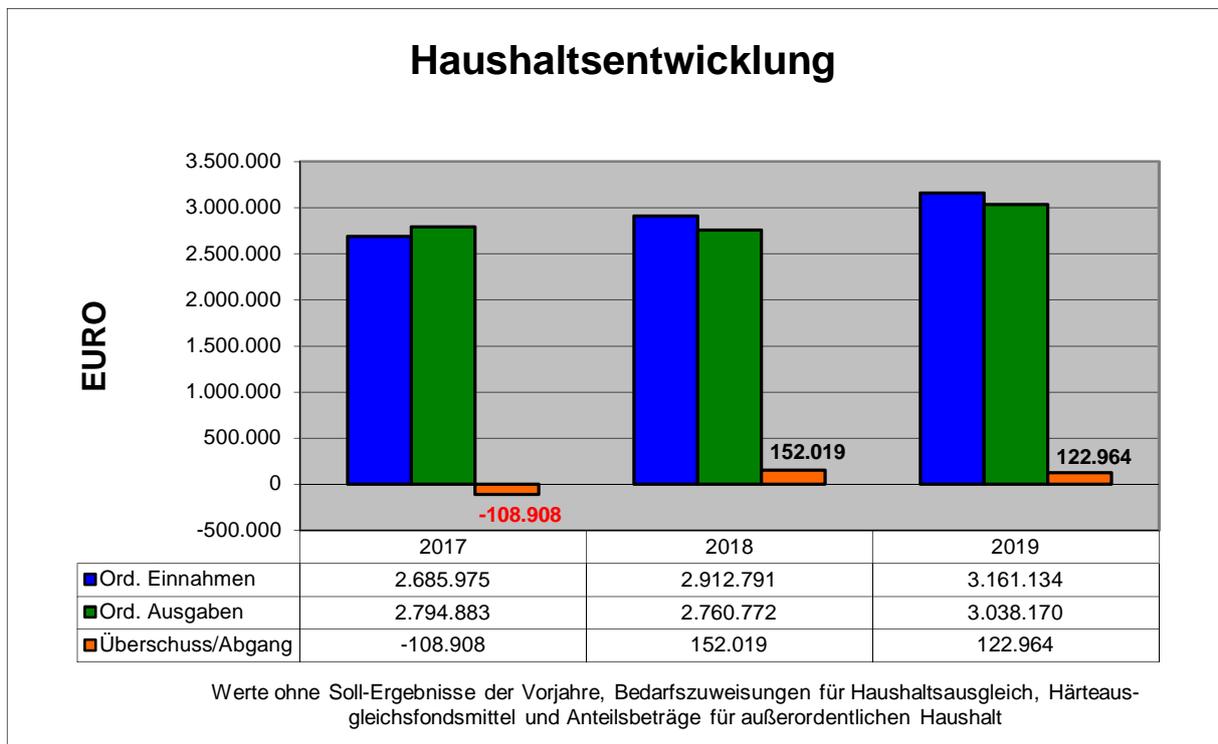
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2020/2021	
Kindergarten:	2 Gruppen, 46 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 55 Schüler

Strukturfondsmittel 2021:	109.563
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.089
Rang (Bezirk):*	17
Rang (OÖ):*	236
Verbindlichkeiten je EW:*	2.895

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In der Grafik blieben zwecks Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit die nachfolgend aufgelisteten einmaligen Geldbewegungen des ordentlichen Haushalts unberücksichtigt:

Jahr	2017	2018	2019
Bedarfszuweisungen für Haushaltsausgleich	137.200	121.500	0
HAF-Mittel - Verteilungsvorgang 1	0	40.500	106.365
Übernahme Soll-Ergebnis Vorjahr	-157.405	-129.113	2.519
Anteilsbeträge für außerordentlichen Haushalt	0	182.387	195.000

Die Gemeinde konnte im Zeitraum 2004 bis 2017 ihren ordentlichen Haushalt ohne finanzielle Unterstützung des Landes OÖ nicht ausgleichen. Die jährlichen Haushaltsdefizite bewegten sich zwischen rd. 19.466 Euro und rd. 396.141 Euro, woraus sich bei einer Gesamtsumme von rd. 1.916.237 Euro ein jährlicher Durchschnitt von rd. 136.874 Euro ergab. Das Jahr 2017 wurde mit einem Haushaltsdefizit von rd. 129.113 Euro abgeschlossen. Die Defizite wurden größtenteils durch Bedarfszuweisungen des Landes OÖ in Form von Abgangsdeckungen ausgeglichen.

Auch in den Jahren 2018 und 2019 erhielt die Gemeinde vom Land OÖ für die laufende Haushaltsführung im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ Zuschüsse in Form von Härteausgleichsfondsmittel - Verteilungsvorgang 1 von 40.540 Euro und 106.365 Euro. In den Jahren 2018 und 2019 wurden die Rechnungsergebnisse mit Überschüssen von rd. 2.519 Euro und rd. 36.848 Euro abgeschlossen.

Wies der finanzielle Handlungsspielraum im Jahr 2017 noch einen Negativwert von rd. 108.908 Euro aus, so veränderte sich dieser in den Jahren 2018 und 2019 hin zu einem Plus von rd. 152.019 Euro und rd. 122.964 Euro. Diese Entwicklung stand u.a. wesentlich mit der Gemeindefinanzierung „Neu“ und den damit verbundenen Strukturfondsmitteln sowie den aufgrund des wirtschaftlichen Hochs in vermehrtem Umfang vereinnahmten Ertragsanteilen

und der Kommunalsteuer im Zusammenhang. Für außerordentliche Investitionen konnten in den Jahren 2018 und 2019 Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von 182.387 Euro und 195.000 Euro bereitgestellt werden.

Einen Detailüberblick über die wesentlichen Veränderungen der Jahre 2017 bis 2019 geben die nachfolgenden Aufstellungen:

Jahr	2017	2018	Differenz
Einnahmen			
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	0	111.664	111.664
Ertragsanteile	1.268.055	1.330.019	61.964
Finanzzuweisung gem. § 25/2 FAG 2017	0	61.335	61.335
Härteausgleichsfondsmittel - Verteilung 1	0	40.500	40.500
Kommunalsteuer	219.422	259.431	40.009
Finanzzuweisung gem. § 24/1+2 FAG 2017	8.454	48.259	39.805
Kanalbenutzungsgebühren	221.022	244.305	23.283
Finanzzuweisung gem. § 5 FAG 2017	26.352	0	-26.352
Strukturhilfe	78.350	0	-78.350
Ausgaben			
Anteilsbeträge für außerordentlichen Haushalt	0	182.387	182.387
Krankenanstaltenbeiträge	305.330	327.293	21.963
Netto-Schuldendienst	175.777	196.264	20.487
Gastschul-/Schülerhaltungsbeiträge	111.813	87.845	-23.968
Winterdienst	59.086	18.889	-40.197

Jahr	2018	2019	Differenz
Einnahmen			
Kanalbenutzungsgebühren	244.305	333.699	89.394
Härteausgleichsfondsmittel - Verteilung 1	40.500	106.365	65.865
Ertragsanteile	1.330.019	1.382.247	52.228
Wasserbezugsgebühren	84.298	124.087	39.789
Kommunalsteuer	259.431	281.147	21.716
Finanzzuweisung gem. § 25/2 FAG 2017	61.335	36.748	-24.587
Finanzzuweisung gem. § 24/1+2 FAG 2017	48.259	8.233	-40.026
Ausgaben			
Personalaufwand	698.243	768.883	70.640
SHV-Umlage	361.702	384.283	22.581
Winterdienst	18.889	38.219	19.330
Krankenanstaltenbeiträge	327.293	344.776	17.483
Anteilsbeträge für außerordentlichen Haushalt	182.387	195.000	12.613
Instandhaltungen	61.144	73.234	12.090

Der Voranschlag 2020, der erstmals nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 erstellt wurde, wurde in der Finanzierungsrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit erstellt. Dem entgegen wies der Nachtragsvoranschlag 2020 ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von 130.900 Euro aus:

Finanzierungsrechnung NVA 2020	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	3.100.600	2.947.600
Investive Gebarung	1.346.500	2.782.400
Finanzierungstätigkeit	1.428.000	308.200
Zwischensumme	5.875.100	6.038.200
Abzüglich investive Einzelvorhaben	2.897.500	2.929.700
Summe	2.977.600	3.108.500
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-130.900	

Die Ergebnisverschlechterung stand vorwiegend mit dem durch die Corona-Pandemie bedingten Rückgang der Ertragsanteile und den in vermindertem Umfang zuerkannten Härteausgleichsfondsmitteln - Verteilungsvorgang 1 im Zusammenhang. Die finanzielle Ausgeglichenheit war durch den Liquiditätsüberschuss aus dem Vorjahr gegeben. Wurden im Voranschlag noch Härteausgleichsfondsmittel - Verteilungsvorgang 1 von 187.300 Euro budgetiert, so reduzierten sie sich im Nachtragsvoranschlag auf rd. 110.500 Euro. Dies war u.a. auf vermehrte Einnahmen des Jahres 2019 an Kommunal- und Grundsteuer von 35.969 Euro, die bei der Berechnung der Härteausgleichsfondsmittel im Folgejahr 2020 zu berücksichtigen waren, zurückzuführen. Die Gemeinde hat zur Bedeckung dieses Betrags bereits im Rechnungsergebnis 2019 dahingehend Vorsorge getragen, dass entsprechende Geldüberhänge im ordentlichen Haushalt belassen wurden und daher das Rechnungsergebnis mit einem Haushaltsüberschuss von rd. 36.848 Euro abschloss. Ein Rechnungsergebnis für das Jahr 2020 lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor, die Gemeinde erwartet jedoch auch darin ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

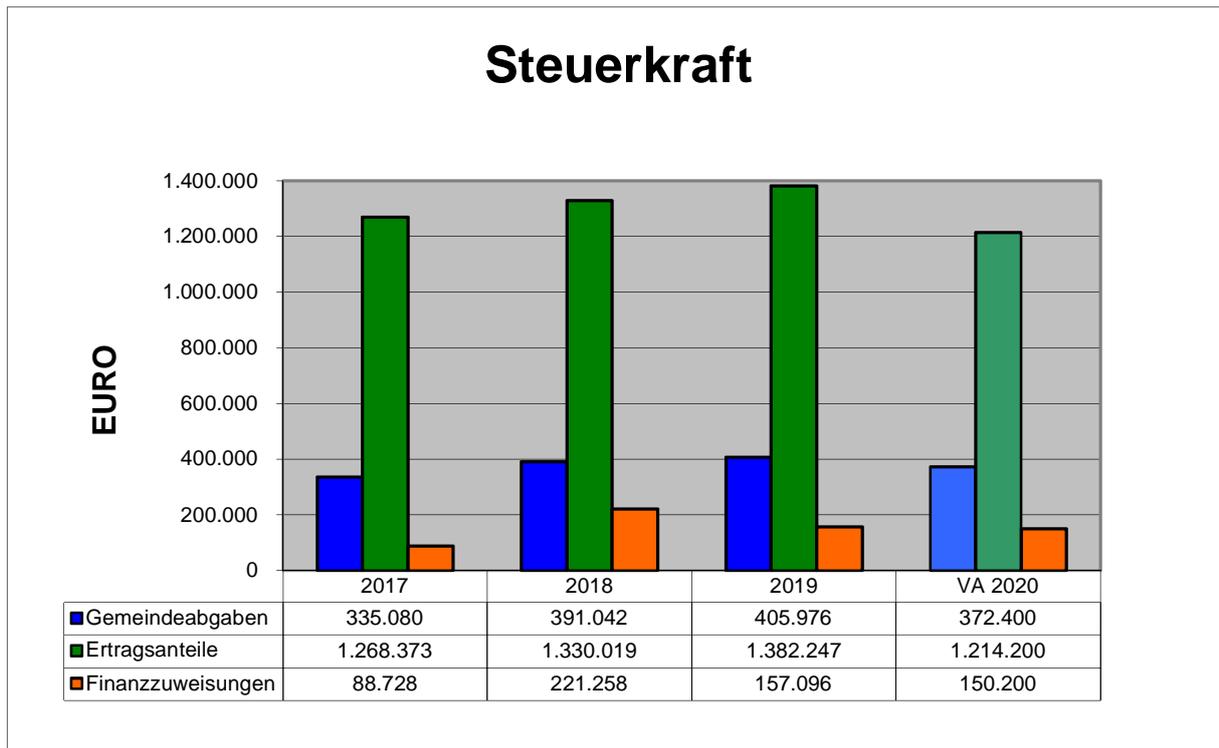
Bereits zum Ende des 1. Jahresquartals 2020 war ersichtlich, dass sich bedingt durch die Corona-Pandemie die Einnahmensituation der Gemeinde gegenüber den budgetierten Werten deutlich verschlechtern wird. Das Land OÖ hat mit Schreiben vom 9. April 2020 darauf hingewiesen, dass die Planungen der Gemeinden an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sein werden, wobei sämtliche Einsparungspotenziale zu realisieren sind. Im Nachtragsvoranschlag hat die Gemeinde ihre Ausgabenpolitik in der laufenden Gebarung nicht in ausreichendem Ausmaß an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Im Voranschlag für das Jahr 2021 stellt sich in der Finanzierungsrechnung das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nachfolgend dar:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	2.771.500	2.958.400
Investive Gebarung	943.700	2.502.800
Finanzierungstätigkeit	421.000	226.100
Zwischensumme	4.136.200	5.687.300
Abzüglich investive Einzelvorhaben	1.307.800	2.496.000
Summe	2.828.400	3.191.300
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-362.900	

Der Prüfungsbericht beinhaltet zahlreiche Feststellungen für mögliche Einsparungen und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Einrichtungen. Im Hinblick auf die Finanzsituation und zum Zweck der nachhaltigen Stärkung der Haushaltssituation kommt der Umsetzung der Feststellungen ein hoher Stellenwert zu.

Finanzausstattung



Im landes- und bezirkswerten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.089 Euro die 236. und 17. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) erhöhte sich in den Jahren 2017 bis 2019 von rd. 1.692.181 Euro auf rd. 1.945.319 Euro, somit um rd. 253.138 Euro bzw. beinahe 15 %. Für das Jahr 2020 wurde im Nachtragsvoranschlag aufgrund der Corona-Pandemie ein Rückgang auf 1.736.800 Euro budgetiert, wobei abzuwarten bleibt, wie hoch sich dieser letztendlich zu Buche schlagen wird.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 72 % auf die Ertragsanteile, die schrittweise von rd. 1.268.373 Euro auf rd. 1.382.247 Euro, somit um rd. 113.874 Euro bzw. 9 %, anstiegen.

Die Gemeindeabgaben, bei denen vor allem das Kommunalsteueraufkommen Zuwächse aufwies (u.a. bedingt durch den ÖBB-Ausbau), waren an der Steuerkraft im Schnitt mit ca. 20 % beteiligt:

Jahr	2017	2018	2019
Kommunalsteuer	219.422	259.431	281.147
Grundsteuer A+B	93.592	107.996	103.522
Sonstige	22.066	23.615	21.307
Summe	335.080	391.042	405.976

Die Finanzausweisungen, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 8 % beteiligt waren, setzten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend zusammen:

Jahr	2017	2018	2019
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	8.454	48.259	8.233
Finanzausweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	1.924	61.335	36.748
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	78.350	111.664	112.115
Summe	88.728	221.258	157.096

Hundeabgabe

Eine Verordnung für die Hundeabgabe hat der Gemeinderat zuletzt am 17. November 2017 beschlossen. Seit dem Jahr 2018 betrug die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro und für sonstige Hunde 40 Euro. Die Abgaben entsprachen den Mindestvorgaben des Land OÖ für Härteausgleichsfondsgemeinden.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat am 28. April 2016 nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Lustbarkeitsabgaben wurden im Prüfungszeitraum im Gesamtumfang von rd. 210 Euro vereinnahmt. Sie waren gänzlich dem Bereich Veranstaltungen zuzuordnen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Den Gemeinden wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit geschaffen, gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszu-schreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat hat am 26. September 2019 beschlossen, keinen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale vorzuschreiben. Nach Erhebungen der Gemeinde würden ca. 36 Objekte in die Abgabepflicht fallen und das Abgabenvolumen etwa 7.000 Euro betragen.

Im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinde wird die Einhebung des Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale empfohlen.

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2017 und 2018 hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2016 und am 15. Dezember 2017 beschlossen und sind diese nach der 2-wöchigen Kundmachungfrist mit Jahresbeginn in Kraft getreten. Für die Steuerhebesätze der Jahre 2019 und 2020 (Grundsteuer A und B) hat der Gemeinderat keine Beschlüsse gefasst.

Die Steuerhebesätze sind so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungfrist jedenfalls mit 1. Jänner rechtswirksam werden. Werden die Steuerhebesätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderats-sitzung gesondert beschlossen, ist die Verordnung gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzu-machen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Steuerhebesätze sind zu beachten.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasser-beseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) wurden stichprobenartig überprüft.

Die Überprüfung der Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 8 und 25 ergaben keine Beanstandungen.

Im Zusammenhang mit einer alljährlich stattfindenden Veranstaltung wurden im Jahr 2018 entgegen den Jahren 2017 und 2019 die Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 32 für die Prüfung der Anzeige der Veranstaltung von 18 Euro nicht in Rechnung gestellt.

Es wurden insgesamt 71 Bescheide für Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage ausgestellt. Dabei wurden die Verwaltungsabgaben nach der Tarifpost 48a von 16,40 Euro nicht in Rechnung gestellt.

Die Verwaltungsabgaben sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachträglich vorzuschreiben. Die gesetzlichen Vorgaben für die Verschreibung von Verwaltungsabgaben sind zu befolgen.

Zahlungsrückstände

Offene Geldforderungen waren zum Jahresende 2019 von rd. 144.553 Euro ausgewiesen. Davon betraf ein Großteil die betrieblichen Einrichtung (Abwasserbeseitigung rd. 81.372 Euro, Wasserversorgung rd. 36.028 Euro und Abfallbeseitigung rd. 19.025 Euro). Die vergleichsweise hohen Rückstände waren primär auf knapp vor dem Jahreswechsel ergangene Verschreibungen zurückzuführen. Zum Prüfungszeitpunkt hafteten Forderungen von etwa 25.000 Euro aus, was als vertretbar anzusehen ist.

Mit den offenen Forderungen hat sich der Prüfungsausschuss zuletzt am 23. April 2019 befasst, indem er die Rückstandsliste mit den Mahnstufen sowie die Einbringungsmaßnahmen überprüfte. Dabei wurde korrekterweise festgestellt und angemerkt, dass Mahngebühren und Säumniszuschläge eingehoben wurden.

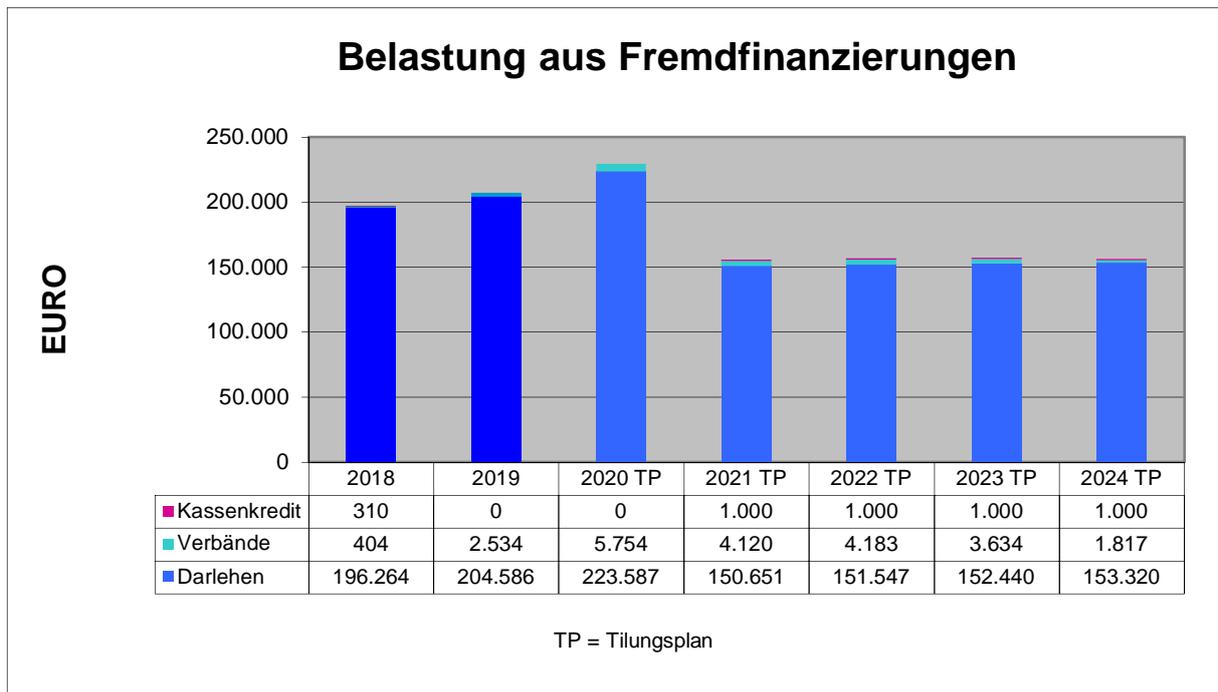
Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen jährlich rd. 905 Euro und rd. 1.246 Euro in Rechnung gestellt. Im Jahr 2020 wurden solche Verschreibungen von rd. 1.000 Euro dargestellt.

Innerhalb des Prüfungszeitraums hat der Gemeindevorstand im Jahr 2017 in 2 Fällen Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen beschlossen.

Die nach der Bundesabgabenordnung vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr wurden nicht in Rechnung gestellt.

Die gesetzlichen Vorgaben für Stundungszinsen sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt für die Jahre 2018 bis 2024 einen Überblick über die aus Fremdfinanzierungen resultierenden Haushaltsbelastungen. Finanzierungszuschüsse wurden berücksichtigt. Es bestehen keine „Gemeinde-KG“ und Leasing- oder Contractingvereinbarungen.

Darlehen und Haftungen

Der Endbestand an Darlehen und Haftungen wurde im Rechnungsabschluss 2019 mit insgesamt rd. 4.524.796 Euro ausgewiesen. Im Jahr 2020 ist ein Anstieg auf rd. 5.138.479 Euro zu erwarten:

Bestand zum Jahresende	2019	2020
Darlehen hoheitlicher Bereich	265.175	239.561
Darlehen Siedlungswasser- und Wohnbau	4.040.165	4.696.180
Landesinvestitionsdarlehen	26.000	27.300
Haftungen	193.456	175.438
Wert je Einwohner (1.563 / 1.540)	2.895	3.337

Die Werte je Einwohner stellen sich landesweit betrachtet als hoch dar, im Jahr 2019 wurde im Vergleich aller öö. Gemeinden die schlechte 95. Positionierung eingenommen.

Darlehen

Die Darlehen betrafen Ende 2019 mit ca. 93 % den Siedlungswasserbau und zum Rest von 7 % das Feuerwehrwesen, den ÖBB-Lärmschutz, die Wildbachverbauung und das Amtsgelände. Im Jahr 2020 wurde primär im Zusammenhang mit dem Siedlungswasserbau im Zuge des ÖBB-Ausbaus eine Neuverschuldung von 901.300 Euro eingegangen. In den Jahren 2021 bis 2024 wurden im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan weitere Darlehenszugänge von 1.021.000 Euro, die auf den Siedlungswasserbau, den ÖBB-Lärmschutz und die Volksschulsanierung zurückzuführen sind, vorgesehen. Die Belastungen aus der mittelfristigen Neuverschuldung wurden in der Grafik nicht berücksichtigt.

Fixzinsvereinbarungen bestehen bei 2 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit 2 % und bei 1 Wohnbauförderungsdarlehen von 0,50 %. Die Zinsberechnung der restlichen Darlehen ist an den 6-Monats-Euribor zuzüglich Margen zwischen 0,48 % und 0,95 % gebunden. Der negative Euribor wird bei der Zinsberechnung teilweise berücksichtigt, in den Fällen der Nichtberücksichtigung wurde bei den Banken die Unterbrechung der Verjährungsfrist eingereicht. Zum Prüfungszeitpunkt liegen die variablen Sollzinssätze zwischen ca. 0,23 % und 0,95 %.

Bei 5 Darlehen bewegen sich die variablen Zinssätze über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zu diesen Darlehen Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Die Tilgungszeiträume der Siedlungswasserbaudarlehen liegen überwiegend bei 33 Jahren. Dem entgegen betragen die Laufzeiten der Förderverträge für die Gewährung von Finanzierungszuschüssen 25 Jahre.

Für Siedlungswasserbaudarlehen wird vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewerten und beurteilen und diese, wenn es die Betriebsergebnisse ermöglichen, vollziehen.

Der Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) stieg in den Jahren 2018 und 2019 von rd. 196.264 Euro auf rd. 204.586 Euro. Auch im Jahr 2020 ist trotz Auslaufens von 2 Darlehensverpflichtungen ein weiterer Anstieg auf rd. 223.587 Euro zu erwarten, der primär auf das Einsetzen der Tilgungsphase zum Darlehen für den Siedlungswasserbau im Zuge des ÖBB-Umbaus zurückzuführen ist. Für die Jahre 2021 bis 2024 wird ein Absinken der Belastungskurve auf durchschnittlich rd. 152.000 Euro prognostiziert, was im Zusammenhang mit dem Auslaufen eines Darlehens für die Kläranlage steht.

Haftungen

Die Haftungen betrafen gänzlich den Wasserverband Inn-Haibachtal (Gemeinden Freinberg, Schardenberg und Wernstein) im Zusammenhang mit gemeinsamen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Wasserbezug von der und teilweise Abwasserentsorgung zur Stadt Passau). Ab dem Jahr 2021 bestehen auch Haftungen für den Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung – Inkoba Wirtschaftspark Innviertel. Zu den hierfür zu leistenden Darlehensersatzes liegen noch keine Detailinformationen vor. Die Belastungen aus den Haftungen des Wasserverbands betragen in den Jahren 2018 rd. 404 Euro, 2019 rd. 2.534 Euro und 2020 rd. 5.754 Euro. Für die Jahre 2021 bis 2024 werden Belastungen zwischen rd. 4.183 Euro und rd. 1.817 Euro prognostiziert.

Kassenkredit

Die Rahmen für die Kassenkredite wurden vom Gemeinderat in den Voranschlägen der Jahre 2017 bis 2021 entsprechend den gesetzlichen Regelungen beschlossen. Kreditverträge wurden jedoch nur für die Jahre 2017 und 2021 vergeben und beschlossen.

Die Kreditverträge wurden ohne Einholung von Vergleichsangeboten an die ortsansässige Bank vergeben.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Angebote, davon mindestens 1 von einer überörtlichen Bank, einzuholen und ist der Kreditvertrag an den Bestbieter zu vergeben.

Sollzinsen sind nur in den Jahren 2017 von rd. 359 Euro und 2018 von rd. 310 Euro aufgelaufen. Obwohl für das Jahr 2018 kein Kassenkreditvertrag bestand, wurde gleichlautend zum Jahr 2017 ein Zinssatz von 0,75 % in Rechnung gestellt, der dem Marktniveau entsprach. Das Ausmaß der Inanspruchnahme des Kassenkredits konnte im Prüfungszeitraum auf niedrigem Niveau gehalten werden, da der außerordentliche Haushalt durchgehend Geldüberhänge (primär beim Vorhaben „Baugrundankäufe“) auswies.

Um erhöhten Sollzinsen durch unerwartete negative Saldobestände auf dem Girokonto entgegenzuwirken, sollte die Gemeinde jährlich einen Kassenkreditvertrag abschließen.

Die Vorgaben des Landes OÖ für den Kassenkredit sind zu beachten. Ein Kreditvertrag sollte jährlich abgeschlossen werden.

Die Geldverkehrsspesen erhöhten sich in den Jahren 2017 bis 2020 schrittweise von rd. 2.321 Euro auf rd. 2.935 Euro. Die Gemeinde unterhält nur 1 Bankverbindung.

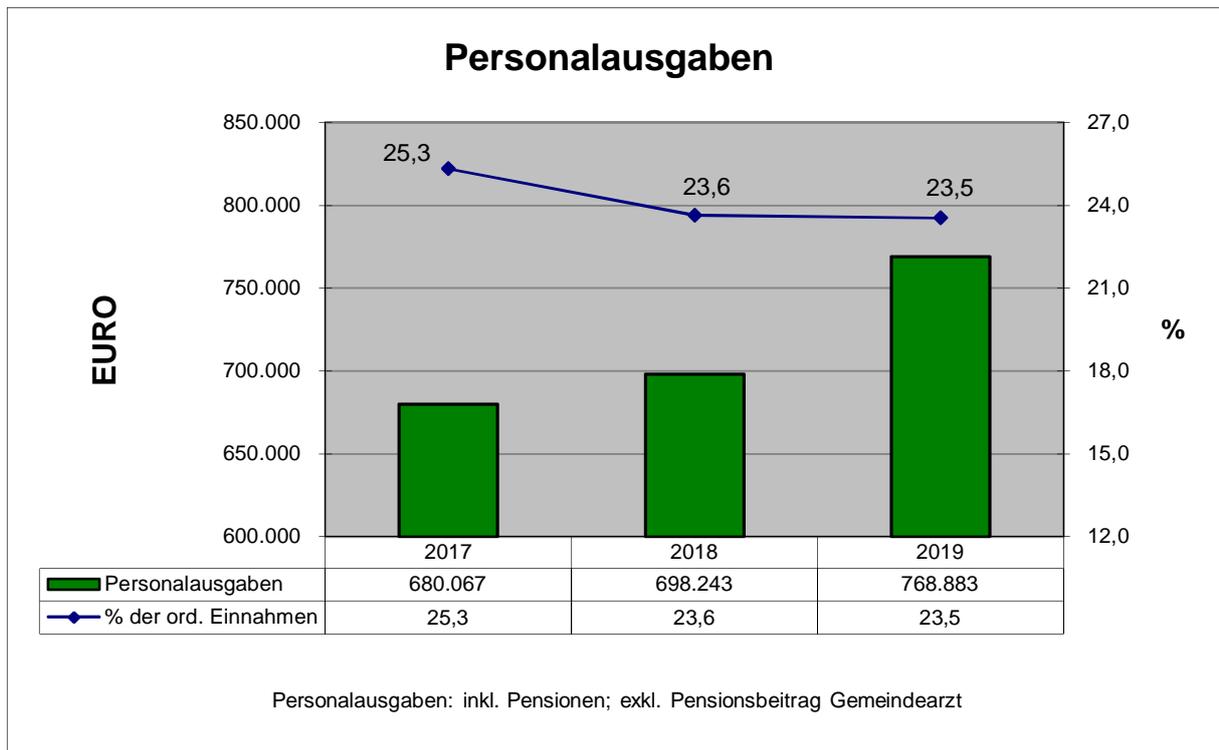
Die Geldverkehrsspesen lagen über dem Landesrichtwert von 1 Euro je Einwohner, es wurden nie Vergleichsangebote eingeholt.

Bei der Kassenkreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen.

Schuldendienstquote

Der Aufwand aller Fremdfinanzierungen betrug in den Jahren 2018 und 2019 rd. 196.978 Euro und rd. 207.120 Euro, woraus sich bei Umlegung auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts Belastungsquoten von durchschnittlich ca. 6,4 % ergaben. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verringerten sich die Quoten jedoch auf ein landesweit akzeptables Niveau von etwa 1,5 %.

Personal



Die Personalausgaben erhöhten sich im Prüfungszeitraum schrittweise von 680.067 Euro auf 768.883 Euro, somit um rd. 88.816 Euro bzw. ca. 13 %. Der Anteil des Personalaufwands an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts betrug im Jahr 2019 ca. 23,5 %. Im Jahr 2020 werden Personalaufwendungen von rd. 766.000 Euro erwartet.

In der Grafik und in der nachfolgenden Aufstellung wurden keine Vergütungsleistungen und Lohnkostenersätze berücksichtigt. Der Aufwand wurde folgenden Bereichen zugeordnet:

Jahr	2017	2018	2019
Allgemeine Verwaltung	236.539	255.811	280.423
Pensionen	92.869	92.608	115.692
Volksschule	38.010	34.178	36.553
Kindergarten	146.104	153.324	167.070
Kubinhaus	24.161	24.833	26.435
Bauhof	140.801	135.884	141.011
Öffentliches WC	1.583	1.605	1.699
Summe	680.067	698.243	768.883

Der Aufwand für das Kubinhaus wurde zur Gänze durch das Land OÖ ersetzt. Im Jahr 2020 sind die Personalhoheit und Verrechnung für das Kubinhaus zum Land OÖ übergegangen.

Dienstpostenplan

Im Rahmen der Behandlung des Voranschlags für das Jahr 2021 hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2020 den nachfolgenden Dienstpostenplan beschlossen (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	PE	Beamte VB	Einstufung	
			"neu"	"alt"
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	B II-VI/N1-Laufb.
	1	B	GD 16.3	C I-IV/N2-Laufb.
	0,80	VB	GD 17.5	
	1	VB	GD 18.4	
	0,70	VB	GD 20.3	
	0,50	VB	GD 20.3	
Kindergarten	1	VB	KBP	I L/I2b1
	1	VB	KBP	
	1,125	VB	GD 22.3	
	0,3	VB	GD 25.1	
Volksschule	1	VB	GD 25.1	II/p4
Kläranlage	0,50	VB	GD 19.1	ad personam p1
Handwerklicher Dienst	0,50			
	0,75	VB	GD 19.1	II/p3
	0,75	VB	GD 19.1	II/p3
	1	VB	GD 19.1	

Die Inhaberin des Dienstpostens GD 18.4 befindet sich in Mutterschaftskarenz und ist der Dienstposten vorübergehend mit GD 20.3 besetzt. Im Kindergarten bestehenden bei den pädagogischen Fachkräften entsprechend den aufsichtsbehördlichen Möglichkeiten Dienstpostenreserven von 0,25 PE.

Der Dienstpostenplan weist gegenüber dem tatsächlichen Personalstand bzw. den Einstufungen die nachfolgenden Abweichungen, die einer Anpassung bedürfen, auf:

- Der Dienstposten GD 17.5 ist mit 0,75 PE besetzt. In absehbarer Zeit ist keine Aufstockung auf 0,80 PE vorgesehen.
- Der Dienstposten in der Volksschule ist mit 0,90 PE besetzt. In absehbarer Zeit ist keine Aufstockung auf 1 PE vorgesehen.
- Es fehlt der Dienstposten für die Reinigungskraft im Amtsgebäude von 0,25 PE in GD 25.1.
- Bei den Dienstposten von je 0,50 PE für die Kläranlage und den handwerklichen Dienst fehlen die Bewertung II/p2 nach der Besoldung „alt“ und der Name des Posteninhabers ad personam II/p1.
- Bei den Dienstposten für den handwerklichen Dienst von je 0,75 PE in GD 19.1 bzw. II/p3 fehlen die Anmerkungen ad personam II/p2 mit den Namen der Posteninhaber.
- Es fehlt der Dienstposten der Hilfskraft für das öffentliche WC in GD 25.1.

Der Dienstpostenplan ist vom Gemeinderat im Zuge der Behandlung eines Nachtragsvorschlags anzupassen und neu zu beschließen.

Allgemeine Verwaltung

Es sind 6 Bedienstete mit insgesamt 4,95 PE beschäftigt, wovon 2 PE auf Beamtenstellen (Amtsleiter B II-VI N1-Laufbahn und Buchhalter C I-IV N2-Laufbahn) und 2,95 PE auf VB-Dienstposten (Bauamt 0,75 PE GD 17.5, Standesamt und Bürgerservice 2,20 PE GD 20.2) entfallen.

Im Rahmen der am 26. September 2017 ergangenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Dienstpostenplans wurde einer Personalaufstockung von 0,50 PE in GD 20.3 befristet für 4 Jahre (bis September 2021), somit einem vorübergehenden Gesamtpersonalstand von 4,65 PE, zugestimmt. Diese Genehmigung stand u.a. mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der massiven Bautätigkeiten infolge des ÖBB-Bauprojekts, der Neuverlegung von

Landes- und Gemeindestraßen mit Umbau des gesamten Ortsbereichs und der Sanierung des Amtsgebäudes sowie der Volksschule im Zusammenhang.

Im Mai 2020 ging eine mit 0,50 PE beschäftigte VB in GD 18.4 in Mutterschaftskarenz, wodurch die Personalbesetzung vorübergehend auf 4,15 PE sank.

Am 24. September 2020 beschloss der Gemeinderat eine Änderung des Dienstpostenplans: Erhöhung des Dienstpostenstands auf 5 PE durch Erweiterung des Dienstpostens GD 18.4 von 0,50 PE auf 1 PE, im Gegenzug jedoch Verminderungen von insgesamt 0,15 PE bei den Dienstposten GD 17.5 und 20.3. Die Änderung umfasste auch den Entfall der Befristung für 4 Jahre beim Dienstposten von 0,50 PE in GD 20.3. Begründet wurde die Erhöhung des Dienstpostenstands mit dem spätestens Ende Juni 2022 zu erwartenden Amtsleiterwechsel und der in diesem Zusammenhang stehenden zeitgerechten Personalnachbesetzung.

Aufgrund der Dienstpostenplanänderung vom 24. September 2020 beschloss der Gemeindevorstand am 3. Dezember 2020 die Neueinstellung eines VB ab Februar 2021 und die Besetzung des Dienstpostens GD 18.4 von 1 PE vorerst in GD 20.3. Die PE bei den Dienstposten GD 17.5 und 20.3 wurden ab Februar 2021 um insgesamt 0,20 PE vermindert. Daraus ergab sich ab Februar 2021 ein Personalstand von 4,95 PE.

Der für das Jahr 2021 im Rahmen der Behandlung des Voranschlags durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2020 beschlossene Dienstpostenplan entsprach jenem vom September 2020.

Der Dienststand von 4,95 PE stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung, im Hinblick auf den gesetzlichen Maximalrahmen von 5 Dienstposten für Gemeinden zwischen 1.501 und 2.000 Einwohnern (die Einwohnerzahl der Gemeinde Wernstein überschreitet den Mindestwert dieser Kategorie nur um 142 Einwohner) und bei Betrachtung der Finanzsituation der Gemeinde als hoch dar. Außerdem weicht der Personalstand vom aufsichtsbehördlich genehmigten Personalstand von 4,65 PE (davon 0,50 PE befristet bis September 2021) ab.

Die Richtlinien des Landes OÖ zur Gemeindefinanzierung „Neu“ enthalten den Hinweis, dass Gemeinden, die im Voranschlagsentwurf den Haushaltsausgleich nicht erreichen, zu prüfen haben, ob im Zusammenhang mit Pensionierungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind. Im Hinblick darauf, dass Wernstein im Jahr 2020 im Voranschlag aus eigener Kraft keinen Haushaltsausgleich möglich war und von Härteausgleichsmitteln des Landes OÖ abhängig war, war die Anhebung des Dienstpostenstands im angeführten Ausmaß nicht als vertretbar anzusehen.

Im Hinblick auf die Richtlinien des Landes OÖ zur Gemeindefinanzierung „Neu“ und der Haushaltssituation der Gemeinde sowie im Sinne der gesetzlich verankerten Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hätte die zusätzliche Personalaufstockung unterbleiben sollen. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ ist die Nachbesetzung eines Dienstpostens frühestens 6 Monate vor dem Personalabgang vertretbar.

Die Personaleinstellung mit Februar 2021 erfolgte nicht in Form einer befristeten Karenzvertretung. Die VB in Mutterschaftskarenz wird voraussichtlich bis Mitte 2022 nicht in den Verwaltungsdienst zurückkehren.

In der Allgemeinen Verwaltung sollte nach dem Amtsleiterwechsel mit einem Personalstand von 4,15 PE das Auslangen gefunden werden. Bei Personaleinstellungen in Form von Karenzvertretungen sollten immer Befristungen vorgesehen werden.

Verwaltungskosten in Form von Vergütungsleistungen wurden im Prüfungszeitraum zwischen jährlich rd. 16.000 Euro und rd. 17.800 Euro den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserbeseitigung angelastet.

Der Umfang der Vergütungsleistungen stellt sich als vergleichsweise gering dar. Die Berechnung der Vergütungen für Personalkosten der Verwaltung sollte nach den Empfehlungen des Landes OÖ auf Stundenaufzeichnungen des Verwaltungspersonals basieren.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Kindergarten

Das Betreuungspersonal setzt sich aus 2 pädagogischen Fachkräften mit 1,75 PE in IL/I2b1 und KBP und 2 Helferinnen mit 1,125 PE in GD 22.3 zusammen. Die Tätigkeiten der Helferinnen umfassen auch die Busbegleitung beim Kindergartentransport, die 5 Wochenstunden in Anspruch nimmt. Die Öffnungszeit beträgt von Montag bis Freitag von 07:15 bis 12:15 Uhr zuzüglich eines Frühdiensts von 07:00 bis 07:15 Uhr und einer Randzeit von 12:15 bis 13:00 Uhr. Der Personaleinsatz ist als angepasst einzustufen.

Reinigung

Die Reinigung des Amtsgebäudes mit einer Fläche von etwa 400 m² obliegt einer mit 25 % beschäftigten Bediensteten in GD 25.1.

Der Personaleinsatz stellt sich als angepasst dar, da sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von 1.600 m² errechnet.

Im Schulzentrum ist 1 Bedienstete mit 90 % in II/p5 mit Ergänzungszulage auf II/p4 angestellt. Das Einsatzgebiet erstreckt sich auf die Volksschule, das Gebäude für die Nachmittagsbetreuung und den Turnsaal mit einer Gesamtreinigungsfläche von ca. 1.030 m². Weiters wird der von einem Verein genutzte Musikprobenraum mit einer Fläche von ca. 120 m² mitbetreut. Zum Tätigkeitsbereich zählt auch die Frühaufsicht in der Schule, die 2,50 Wochenstunden in Anspruch nimmt. Für die Reinigung stehen somit ca. 0,84 PE zur Verfügung und errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von ca. 1.370 m² je PE. Die Facharbeitertätigkeiten und die Betreuung der Außenanlagen sind dem Bauhof übertragen.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Schulreinigung liegt bei täglich 1.600 m² je PE.

Für die Kindergartenreinigung mit einer Fläche von ca. 240 m² ist eine VB mit 0,30 PE in GD 25.1 eingesetzt. Es errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von 800 m² je PE.

Der Landesrichtwert für die Reinigung von Kindergärten liegt bei täglich 1.200 m² je PE.

Der Personaleinsatz für die Reinigung des Schulzentrums und des Kindergartens ist als überhöht anzusehen. Die Reinigung von Vereinsräumlichkeiten zählt nicht zum Aufgabenbereich einer Gemeinde.

Im Zuge von Personalveränderungen bei der Reinigung wird empfohlen, den Personaleinsatz zu vermindern. Es wird empfohlen, die Reinigung der Vereinsräumlichkeiten einzustellen oder dem Verein den Aufwand in Rechnung zu stellen.

Hilfskraft

Die Betreuung der Aufbahrungshalle und der 2 öffentlichen WCs, wovon je 1 dem Land OÖ und der Gemeinde gehört, ist einer beim Sozialversicherungsträger angemeldeten Hilfskraft übertragen. Die Reinigung der WCs wird wöchentlich fix mit 2 Stunden (im Jahr 2020 rd. 13,50 Euro je Stunde bzw. rd. 120 Euro monatlich) und jene der Aufbahrungshalle je Einsatz zum Stundensatz der WC-Reinigung abgegolten. Der Gesamtaufwand lag in den Jahren 2017 bis 2020 im Schnitt bei rd. 1.650 Euro, wovon nach Abzug eines Kostenersatzes des Landes OÖ von jährlich rd. 700 Euro eine Restbelastung von rd. 950 Euro verblieb.

Die Hilfskraft war bis Ende Oktober 2007 bei der Gemeinde beschäftigt. Nach der Pensionierung übernahm sie die Betreuung der angeführten Einrichtungen. Hierzu wurden keine schriftlichen Vereinbarungen abgeschlossen. Die Hilfskraft befindet sich zum Prüfungszeitpunkt im 71. Lebensjahr.

Gemäß § 22 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) endet das Dienstverhältnis eines VB mit Vollendung des 65. Lebensjahrs, es sei denn, dass spätestens 6 Monate vor diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung aus wichtigem dienstlichen Interesse auf eine bestimmte, 12 Monate nicht übersteigende Zeit vereinbart wurde. Wiederholte Verlängerungen von jeweils maximal 12 Monaten sind, sofern an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ein wichtiges dienstliches Interesse besteht, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs möglich.

Mit dem 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Regelung entfallen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Mit der Hilfskraft wäre daher ein Dienstvertrag nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen gewesen.

Das Dienstverhältnis mit der Hilfskraft ist zu beenden. Die gesetzlichen Vorgaben für die Beschäftigung von Hilfskräften sind zu beachten.

Jubiläumszuwendung

Im Prüfungszeitraum wurden 2 Teilzeitkräften aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren Jubiläumszuwendungen zuerkannt, nämlich im Jahr 2017 von rd. 3.799 Euro und im Jahr 2020 von rd. 3.855 Euro.

Bei Bediensteten, die im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung aufweisen, ist die Jubiläumszuwendung nach jenem Teil des der Einstufung entsprechenden Monatsbezugs und der Kinderbeihilfe zu bemessen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

In den gegenständlichen Fällen erfolgte die Berechnung nicht nach dem durchschnittlichen, sondern nach dem Beschäftigungsmaß zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Zuwendung. Die korrekte Zuwendung hätte sich im Jahr 2017 auf rd. 3.394 Euro (es wurden rd. 405 Euro zu viel ausbezahlt) und im Jahr 2020 auf rd. 4.863 Euro (es wurden rd. 1.008 Euro zu wenig ausbezahlt) belaufen. Die im Jahr 2020 zuerkannte Jubiläumszuwendung wurde aufgrund der Prüfungsfeststellung noch im Zuge der Gebarungseinschau aufgerollt.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Berechnung von Jubiläumszuwendungen sind zu beachten.

Aufwandsvergütung (Bekleidungs-pauschale) für Standesbeamte

Die Aufwandsvergütung hat die Gemeinde in den Jahren 2017 mit rd. 469 Euro, 2018 mit rd. 478 Euro, 2019 mit rd. 486 Euro und 2020 mit rd. 495 Euro berechnet.

Die Berechnungen erfolgten mangelhaft, da nicht die Einwohnerzahl des Stichtags der Gemeinderatswahl 2015, sondern jene jeweils zum 31. Oktober des laufenden Jahres herangezogen wurde. Nach den Vorgaben des Landes OÖ hätte die Aufwandsentschädigung in den Jahren 2017 rd. 493 Euro, 2018 rd. 509 Euro, 2019 und 2020 rd. 526 Euro betragen. Ein Teil der Aufwandsvergütung des Jahres 2018 von rd. 205 Euro wurde aufgrund Mutterschaftskarenzes fälschlicherweise erst im Jahr 2019 als Mehrdienstleistung ausbezahlt. Gleichlautend wurde auch ein Teil der Aufwandsvergütung des Jahres 2020 von rd. 330 Euro noch nicht ausbezahlt.

Die Berechnung der Aufwandsvergütung (Bekleidungsprämie) für die Standesbeamten hat nach den Vorgaben des Landes OÖ zu erfolgen. Die Aufwandsvergütungen sind nach den gesetzlichen Regelungen in dem Jahr, in dem sie anfallen, abzurechnen.

Fehlgeldentschädigung

Der Bargeldumsatz lag in den Jahren 2016 bis 2019 jährlich zwischen 9.266 Euro und 11.939 Euro.

Nach den Landesregelungen kann Bediensteten, die mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, eine Aufwandsvergütung zugesprochen werden, die für jährliche Bargeldumsätze zwischen rd. 8.721 Euro und rd. 14.535 Euro monatlich 8,40 Euro beträgt.

Im Prüfungszeitraum wurde keine Fehlgeldentschädigung ausbezahlt.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, dem betroffenen Personenkreis diese Aufwandsvergütung zuzuerkennen.

Flexible Dienstzeitregelung

Mit Wirkung ab März 1997 wurde im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und der Personalvertretung für die Allgemeine Verwaltung und für den Bauhof eine Regelung für eine Gleitdienstzeit erlassen. Darin wurde u.a. ein Gleitzeitrahmen von 06:00 bis 20:00 Uhr und ein monatliches Gleitzeitplus und -minus von 15 Stunden festgelegt. Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch.

Zum Jahresende 2020 bestand bei einzelnen Bediensteten ein Gleitzeitplus oder -minus über 15 Stunden.

Die Regelungen für die Gleitdienstzeit sind zu beachten oder sind diese im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und der Personalvertretung entsprechend anzupassen.

Überstunden

Sonn- und Feiertagsüberstunden wurden nicht durchgehend finanziell abgegolten. In Freizeit abgegoltene Überstunden wurden bei allen Bediensteten im Verhältnis 1:1,5 aufgewertet.

Nach den dienstrechtlichen Vorgaben sind an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden verpflichtend finanziell abzugelten. Für Mehrstunden von Teilzeitkräften, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans anfallen, kann Freizeitausgleich 1:1,25 in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen für die Abgeltung von Überstunden sind zu beachten.

Kooperation mit umliegenden Gemeinden

Um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden intensiviert werden. Es sollten Möglichkeiten auf Kooperationen (zB in den Bereichen Buchhaltung, Bauwesen, Bauhof) ausgelotet werden.

Aus wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht wird die verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden als zweckmäßig erachtet.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte auseinandersetzen.

Bauhof

Im Bauhof sind 4 Facharbeiter mit insgesamt 3,50 PE beschäftigt (1 PE II/p2 ad personam p1, 1,50 PE II/p3 ad personam p2 und 1 PE GD 19.1). Zum Tätigkeitsbereich des Bauhofs zählt auch die Betreuung der Gemeindekläranlage.

Der Facharbeiter in GD 19.1 wurde im Oktober 2019 mit 0,75 PE eingestellt, bevor ab April 2020 die Erhöhung auf 1 PE erfolgte. Die Einstellung ging mit der Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes um je 0,25 PE eines anderen Bauhofmitarbeiters und der Reinigungskraft im Amtsgebäude einher (die Betreuung der Außenanlagen des Amtsgebäudes und des Kindergartens ging auf den Bauhof über).

Durch die Personalveränderungen erhöhte sich der Personalstand für den Zeitraum Oktober 2019 bis März 2020 um 0,25 PE und ab April 2020 um insgesamt 0,50 PE.

Die Richtlinien des Landes OÖ zur Gemeindefinanzierung „Neu“ enthalten den Hinweis, dass Gemeinden, die im Voranschlagsentwurf den Haushaltsausgleich nicht erreichen, zu prüfen haben, ob im Zusammenhang mit Pensionierungen und sonstigen Nachbesetzungen Personaleinsparungen (auch durch Kooperationen) möglich sind. Der Gemeinde Wernstein war im Jahr 2020 im Voranschlag aus eigener Kraft kein Haushaltsausgleich möglich und war sie von Härteausgleichsmitteln des Landes OÖ abhängig.

Im Hinblick auf die Richtlinien des Landes OÖ zur Gemeindefinanzierung „Neu“ und der Haushaltssituation sowie im Sinne des gesetzlich verankerten Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hätte auf die Personalaufstockung verzichtet werden sollen.

Der als Klärwärter und Wasserwart eingesetzte Mitarbeiter (1 PE) tritt im August 2022 seine Pension an.

Eine Personalnachbesetzung sollte überdacht werden.

Dem Facharbeiter in GD 19.1 wurde die gesetzlich mögliche Gehaltszulage von 75 % nicht zuerkannt.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird empfohlen, dem Facharbeiter diese Gehaltszulage zuzuerkennen.

Entsprechend den Arbeitsaufzeichnungen und den buchhalterisch dargestellten Vergütungsleistungen waren die Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum in den nachfolgend aufgelisteten Einsatzgebieten tätig (Einsatzstunden):

Jahr	2017	2018	2019	2020	Ø	%
Abwasserbeseitigung	1.369	1.439	1.454	1.388	1.412	29
Straßen	639	653	505	613	603	12
Ortsbildpflege	491	444	415	1.030	595	12
Winterdienst	799	316	491	278	471	10
Volksschule	48	103	52	978	295	6
Bauhof	227	276	351	283	284	6
Wasserversorgung	230	234	342	246	263	5
Motorikpark, Spielplätze	185	213	122	145	166	3
Wohnhäuser	235	244	9	18	127	3
Außerordentliche Projekte	279	35	9	152	119	2
Straßenbeleuchtung	72	181	127	57	109	2
Wasserverband	111	129	68	48	89	2

Amtsgebäude	45	26	76	182	82	2
Radwege	73	97	53	99	81	2
Kindergarten	35	197	47	31	78	2
Grundstücke	116	103	53	17	72	1
Sonstiges	81	69	67	74	73	1
Summe	5.035	4.759	4.241	5.639	4.919	100

Der erhöhte Wert des Jahres 2020 bei der Volksschule stand primär im Zusammenhang mit der Schaffung von 2 Provisorien (Volksschulsanierung), die nach den Landesvorgaben in der laufenden Gebarung abgewickelt werden konnten.

Die unter dem Bauhof verbliebenen Einsatzstunden stellen sich als vergleichsweise hoch dar.

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich eindeutig, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zu verbuchen. Beispiele dazu finden sich im Voranschlagserslass für das Finanzjahr 2021 vom 13. November 2020.

Die gesetzlichen Vorgaben für Vergütungsleistungen sind zu beachten.

Winterdienst

Die Belastungen aus dem Winterdienst inkl. Straßenreinigung betragen abhängig von den Witterungseinflüssen in den Jahren 2017 rd. 80.586 Euro, 2018 rd. 26.978 Euro und 2019 rd. 52.789 Euro. Für das Jahr 2020 sind Belastungen von rd. 32.300 Euro zu erwarten.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt rd. 9.000 Euro zu erstatten.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen, den Güterwegen und den Nebenanlagen ist auf ein landesweit tätiges Serviceunternehmen und den Bauhof aufgeteilt. Bei der Durchführung des Winterdiensts durch den Bauhof wird auf Fremdfahrzeuge zurückgegriffen. Es besteht ein Winterdienst-Einsatzplan für die Räumung und Streuung. Den Abschluss eines Vertrags mit dem Serviceunternehmen hat der Gemeinderat zuletzt am 24. September 2020 beschlossen.

Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen enthält entgegen dem vor dem 24. September 2020 bestandenen Vertrag keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Der Vertrag ist hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 zu ergänzen.

Bereitschaftsdienst

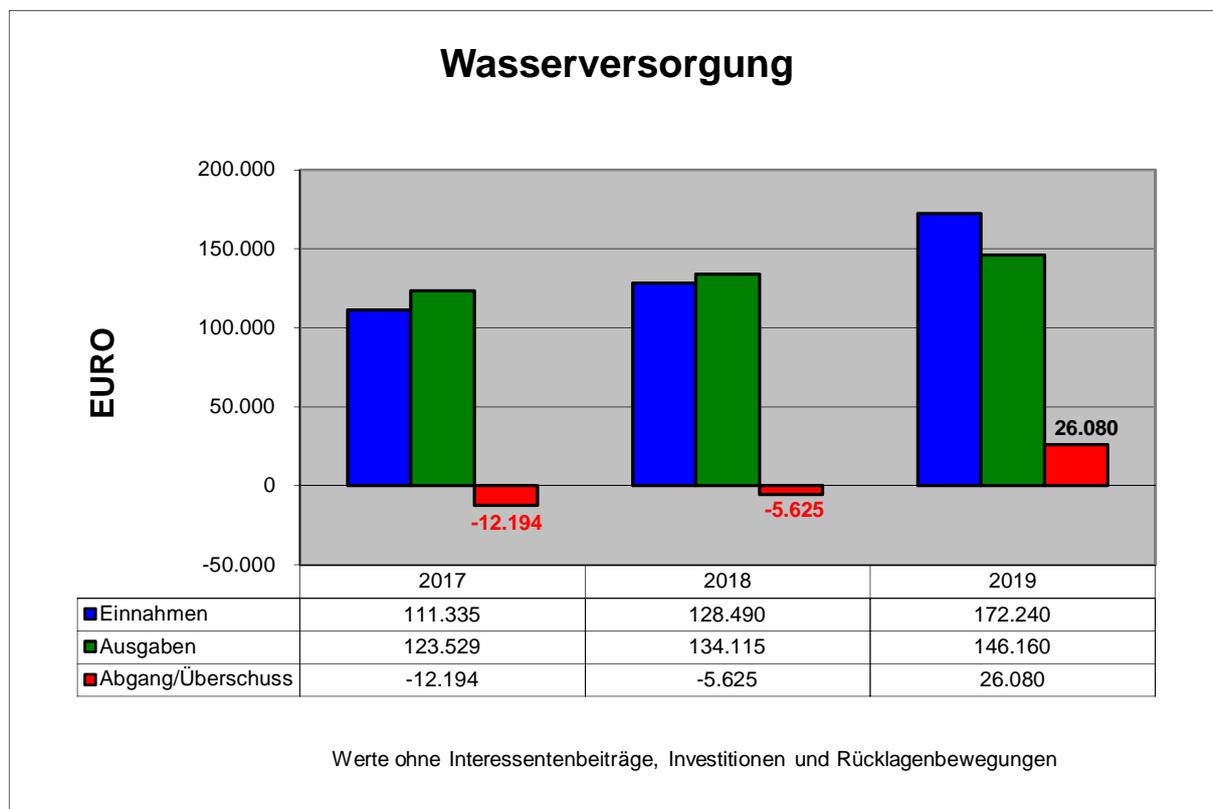
Die Bereitschaftsentschädigung hat der Gemeindevorstand mit Wirkung ab Oktober 2020 von monatlich rd. 126 Euro auf 200 Euro je Mitarbeiter angehoben. Im Rahmen des Winterdiensts erhalten die Entschädigung 3 Mitarbeiter jeweils für 4 Monate. Von diesen 3 Mitarbeitern nimmt 1 auch die Bereitschaft für die Kanalanlage (vor allem für die Pumpwerke) wahr und wird ihm in diesem Zusammenhang für weitere 7 Monate die Entschädigung erstattet. In den Funktionen des Klärwärters und des Wasserwarts obliegt dem 4. Bauhofmitarbeiter die Bereitschaft für die Kläranlage und den Wasserverband und wird ihm die Entschädigung jährlich 11mal vergütet.

Die Höhe der Bereitschaftsentschädigung je Mitarbeiter bewegt sich auf einem akzeptablen Niveau. Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die bisher getrennten Bereitschaften für die Klär- und die Kanalanlage abwechselnd von 1 Person wahrgenommen werden.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Zusammenlegung der Bereitschaften für die Klär- und die Kanalanlage angedacht werden.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung beträgt etwa 76 %. Das Wasser wird über den Wasserverband Inn-Haibachtal von der Stadt Passau bezogen.

Anhand den im Prüfungszeitraum erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt in 71 Fällen mit Bescheid bewilligt.

Die Wasserversorgung erwirtschaftete in den Jahren 2017 und 2018 Fehlbeträge von rd. 12.194 Euro und rd. 5.625 Euro. Dem entgegen wies das Betriebsergebnis des Jahres 2019 einen Überschuss von rd. 26.080 Euro aus, der primär mit der Umstellung des Intervalls der Gebührevorschreibung im Zusammenhang stand. Dadurch wurden im Jahr 2019 anstelle von 4 einmalig 5 Vorschreibungen buchhalterisch dargestellt, was vermehrte Gebühreneingänge zur Folge hatte.

Die Differenz zwischen den bezogenen und den weiterverrechneten Wassermengen lag im Prüfungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2019 bei jährlich maximal ca. 4,3 % und damit in einem vertretbaren Rahmen. Im Jahr 2019 wurde ein Wasserschwind von ca. 25 % bzw. ca. 14.500 m³ festgestellt, der primär durch einen großen Wasserschaden bedingt war.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 16. November 2017 beschlossen. Darin ist geregelt, dass die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Objekteigentümer zu tragen sind und keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zulässig ist. Eine Kostenübernahme durch die Gemeinde war nicht feststellbar.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat am 5. November 2020 beschlossen. Die Gebührengestaltung stellte sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar (exkl. MwSt):

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anschlussgebühr je m ²	16,90	17,30	17,60	17,90	17,90
Mindestanschlussgebühr	2.520	2.580	2.631	2.670	2.670
Bezugsgebühr je m ³	1,70	2,10	2,10	2,20	2,30
Mindestbezugsgebühr	20,00	50,00	50,00	66,00	92,00

Zum Jahr 2019 war hinsichtlich der Anschlussgebühren je m² und der Mindestanschlussgebühren festzustellen, dass diese zwar kundgemacht wurden, der Kundmachung jedoch kein Beschluss des Gemeinderats über die Gebührenänderung zugrunde lag.

Nach den gesetzlichen Vorgaben bedarf eine Gebührenänderung eines Beschlusses des Gemeinderats und kann erst im Anschluss daran eine Kundmachung erfolgen.

Die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenänderungen und die Kundmachung solcher Änderungen sind zu beachten.

Die Gebührenordnung umfasst eine Regelung für die Möglichkeit des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen.

Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen nur dann zulässig, wenn die Gesetzte sie ausdrücklich vorsehen. Das Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 kennen jedoch keine solche gesetzliche Ermächtigung.

Die Regelung für den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen ist ersatzlos zu streichen.

Anschlussgebühren

Die Gebührenordnung regelt die jährliche Anpassung nach der Entwicklung des VPI.

Die Indexbindung erzeugt keine normative Wirkung. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot von Verordnungen sind die Gebühren dennoch jeweils durch Verordnung zu ändern und in absoluten Euro-Beträgen festzusetzen.

Die Streichung der Regelungen der Gebührenordnung für die Indexbindung wird empfohlen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen.

Die Mindestanschlussgebühr erfüllt die Vorgaben des Landes OÖ für Härteausschleichsfondsgemeinden (Aufschlag von 10 % zu den Landesrichtsätzen). Die Mindestgebühren deckten eine Bemessungsfläche von etwa 150 m² ab.

Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 745 Euro bis 1.500 m² und 50 Euro je weiterer 100 m² (exkl. MwSt).

Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke stellt als vergleichsweise niedrig dar. Es wird als zumutbar erachtet, anstelle des Basisbetrags und der Zuschläge für größere Grundstücke eine einheitliche Gebühr in Form der Verrechnung der Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke vorzusehen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich der Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke abzuändern.

Die in den Jahren 2017 bis 2019 vorgeschriebenen Anschlussgebühren von insgesamt rd. 137.379 Euro wurden zweckentsprechend zum außerordentlichen Haushalt transferiert.

Bezugsgebühren

Im Jahr 2017 entsprach die Bezugsgebühr mit 1,70 Euro je m³ den Mindestvorgaben des Landes OÖ für Abgangsgemeinden. Im Zeitraum 2018 bis 2021 erfolgte eine schrittweise Gebührenerhöhung um insgesamt 60 Cent auf 2,30 Euro je m³, womit die Landesrichtlinien für Härteausgleichsfondsgemeinden von mindestens 2,22 Euro je m³ erfüllt wurden.

Die Mindestbezugsgebühr entsprach in den Jahren 2017 ca. 12 m³, 2018 und 2019 ca. 24 m³, 2020 30 m³ und 2021 40 m³.

Der Wert von 40 m³ stellt sich im Hinblick auf die Mindestempfehlungen des Landes OÖ als angepasst dar.

Zählergebühren

Die Gebühr für den von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler beträgt 2,50 Euro monatlich. Damit können die mit dem 5-jährigen Tauschintervall anfallenden Kosten bedeckt werden.

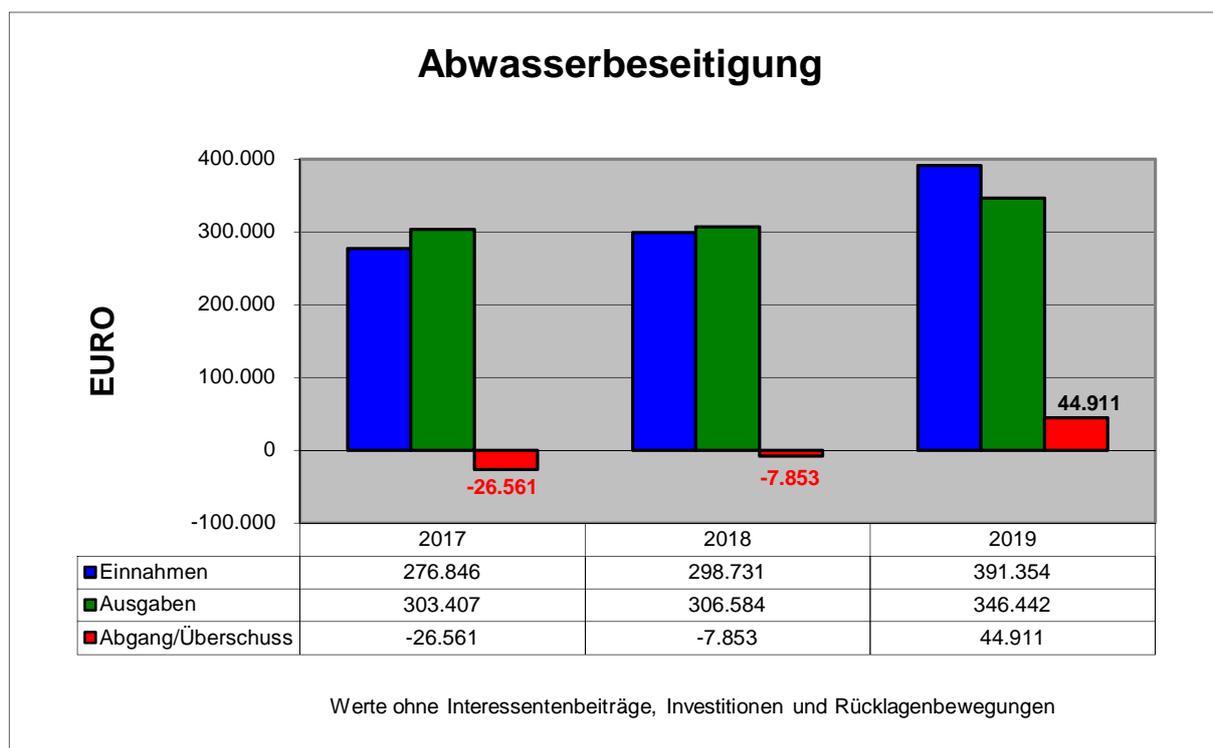
Bereitstellungsgebühren

Bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken ohne eingebauten Wasserzähler ist eine monatliche Pauschale bis 1.500 m² von 6,20 Euro und je angefangenen weiteren 100 m² von 0,28 Euro zu entrichten.

Für Grundstücke bis 1.500 m² errechnet sich eine Jahresgebühr je m² von weniger als 5 Cent, die sich als vergleichsweise niedrig darstellt.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühren gleichlautend zu den Erhaltungsbeiträgen nach dem OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 mit mindestens 11 Cent je m² festzusetzen.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung liegt bei ca. 88 %. Die Abwässer werden größtenteils in die örtliche Kläranlage und teilweise auch über den Wasserverband Inn-Haibachtal in die Kläranlage der Stadt Passau eingeleitet.

Das Betriebsergebnis wies in den Jahren 2017 und 2018 Defizite von rd. 26.561 Euro und rd. 7.853 Euro und im Jahr 2019 einen Überschuss von rd. 44.911 Euro aus. Der Überschuss war vorwiegend auf vermehrte Gebühreingänge (Umstellung des Intervalls der Gebührevorschreibung und dadurch einmalig 5 statt den üblichen 4 Vorschreibungen) zurückzuführen.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 16. November 2017 beschlossen. Darin ist geregelt, dass die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage (Entsorgungsleitung inkl. Hebeanlage, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur öffentlichen Kanalisation) der Objekteigentümer zu tragen hat. Eine Kostenübernahme durch die Gemeinde war nicht feststellbar.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2008 beschlossen und in weiterer Folge je nach Erforderlichkeit angepasst.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Gebührenordnung im Sinne der Übersichtlichkeit neu zu beschließen und dabei die angeführten Prüfungsempfehlungen zu berücksichtigen.

Die Gebührengestaltung stellte sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Anschlussgebühr je m ²	20,80	21,30	21,70	22,00	22,40
Mindestanschlussgebühr	3.239	3.619	3.695	3.750	3.812
Benützungsgebühr je m ³	1,95	2,25	2,55	2,85	2,85
Zuschlag für Bemessungsfläche	1,10	1,20	1,20	1,20	1,20
Mindestbenützungsgebühr	200	220	235	250	250

Zur Anschlussgebühr je m² und zur Mindestanschlussgebühr des Jahres 2019 war festzustellen, dass diese zwar kundgemacht wurden, der Kundmachung jedoch kein Beschluss des Gemeinderats über die Gebührenänderung zugrunde lag.

Nach den gesetzlichen Vorgaben bedarf eine Gebührenänderung eines Beschlusses des Gemeinderats und kann erst im Anschluss daran eine Kundmachung erfolgen.

Die gesetzlichen Vorgaben für Gebührenänderungen und die Kundmachung solcher Änderungen sind zu beachten.

Anschlussgebühren

Für die Anschlussgebühren wurde eine jährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung des VPI vorgesehen.

Die Indexbindung erzeugt keine normative Wirkung. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot von Verordnungen sind die Gebühren dennoch jeweils durch Verordnung zu ändern und in absoluten Euro-Beträgen festzusetzen.

Die Streichung der Regelungen der Gebührenordnung für die Indexbindung wird empfohlen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Die Mindestanschlussgebühren lagen im Jahr 2017 geringfügig über dem Landesrichtsatz von 3.226 Euro und entsprachen in den Jahren 2018 bis 2021 den Landesvorgaben für Härteausgleichsfondsgemeinden (Aufschlag von 10 % zu den Landesrichtsätzen). Die Mindestgebühren deckten eine Bemessungsfläche von etwa 170 m² ab.

Anhand den im Prüfungszeitraum erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Von den in den Jahren 2017 bis 2019 vorgeschriebenen Anschlussgebühren von rd. 146.091 Euro wurden rd. 145.320 Euro zweckentsprechend zum außerordentlichen Haushalt transferiert. Der Rest von rd. 771 Euro wurde im Jahr 2017 im ordentlichen Haushalt zur Bedeckung laufender Kanalinvestitionen herangezogen.

Auch in den Jahren 2018 und 2019 wurden im ordentlichen Haushalt Kanalinvestitionen von rd. 434 Euro und rd. 3.529 Euro abgewickelt. Zu diesen erfolgte fälschlicherweise keine Bedeckung durch Interessentenbeiträge. Bei korrekter Vorgehensweise hätten sich die Haushaltsergebnisse der Jahre 2018 und 2019 entsprechend verbessert.

Interessentenbeiträge sind nach den Vorgaben des Landes OÖ zweckentsprechend vorrangig zur Bedeckung laufender Kanalinvestitionen zu verwenden.

Benützungsgebühren

Die Berechnung der Benützungsgebühren erfolgt zu einem Teil nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch (Objekte mit öffentlicher Wasserversorgung) oder pauschaliert mit jährlich 35 m³ je gemeldeter Person (Objekte ohne öffentliche Wasserversorgung) und zum anderen Teil jeweils nach der Bemessungsgrundlage (m²) der Anschlussgebühren.

Der Wert von 35 m³ je Person unterschreitet den Landesrichtwert von 40 m³ je Person.

In der Gebührenordnung sollte für Objekte ohne öffentliche Wasserversorgung ein jährlicher Abwasseranfall von 40 m³ je gemeldeter Person vorgesehen werden.

Laut den Gebührenkalkulationen betrug die Gesamtbenützungsgebühr je m³ (exkl. MwSt) im Jahr 2017 4,17 Euro, im Jahr 2018 4,57 Euro, im Jahr 2019 4,91 Euro, im Jahr 2020 5,32 Euro und im Jahr 2021 5,41 Euro. Im Jahr 2017 wurden die Mindestvorgaben des Landes OÖ für Abgangsgemeinden von 3,88 Euro je m³ erfüllt. Die Landesrichtlinien zu den Benützungsgebühren für Härteausgleichsfondsgemeinden von mindestens 1 Euro über dem Mindestsatz wurden ab dem Jahr 2019 erreicht.

Die Mindestbenützungsgebühr entsprach in den Jahren 2017 bis 2021 im Schnitt etwa 47 m³, womit sie sich im Hinblick auf die Landesempfehlungen als angepasst darstellte.

Laut der Kalkulation für das Jahr 2021 setzen sich die Benützungsgebühren im Verhältnis von 50,5 % : 49,5 % aus der Bemessungsfläche und dem Wasserverbrauch zusammen.

Für einen 3-Personen-Haushalt mit einer Bemessungsfläche von 150 m² und einem Wasserverbrauch von 40 m³ je Person errechnet sich für das Jahr 2021 eine Benützungsgebühr je m³ von rund 4,35 Euro. Werden für die Berechnung zB 200 m² und 300 m² herangezogen, so erhöht sich die Gebühr auf 4,85 Euro und 5,85 Euro je m³. Die Gebührenregelung bedingt, dass Objekte mit kleiner Bemessungsfläche gegenüber solchen mit großer Bemessungsfläche bevorzugt werden. Nach den Vorgaben des Landes ist bei der Gebührengestaltung auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsgebühr) zu achten.

Bei der Berechnung der Benützungsgebühren wird das Verursacherprinzip nur zum Teil beachtet. Laut der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) sind die Benützungsgebühren bis zum Jahr 2010 verursachergerecht zu gestalten. Die verbrauchsabhängige Komponente ist vor allem nach dem Abwasseranfall oder der Anzahl der Personen in einem Haushalt zu berechnen. Auch eine Art Mischsystem ist zulässig (zB Berücksichtigung der bebauten Fläche und zusätzlich der verbrauchten Wassermenge), wobei sicherzustellen ist, dass der verbrauchsabhängige Teil eindeutig überwiegt.

Es wird empfohlen, die Berechnung der Benützungsgebühren an die Wasserrahmenrichtlinie anzupassen.

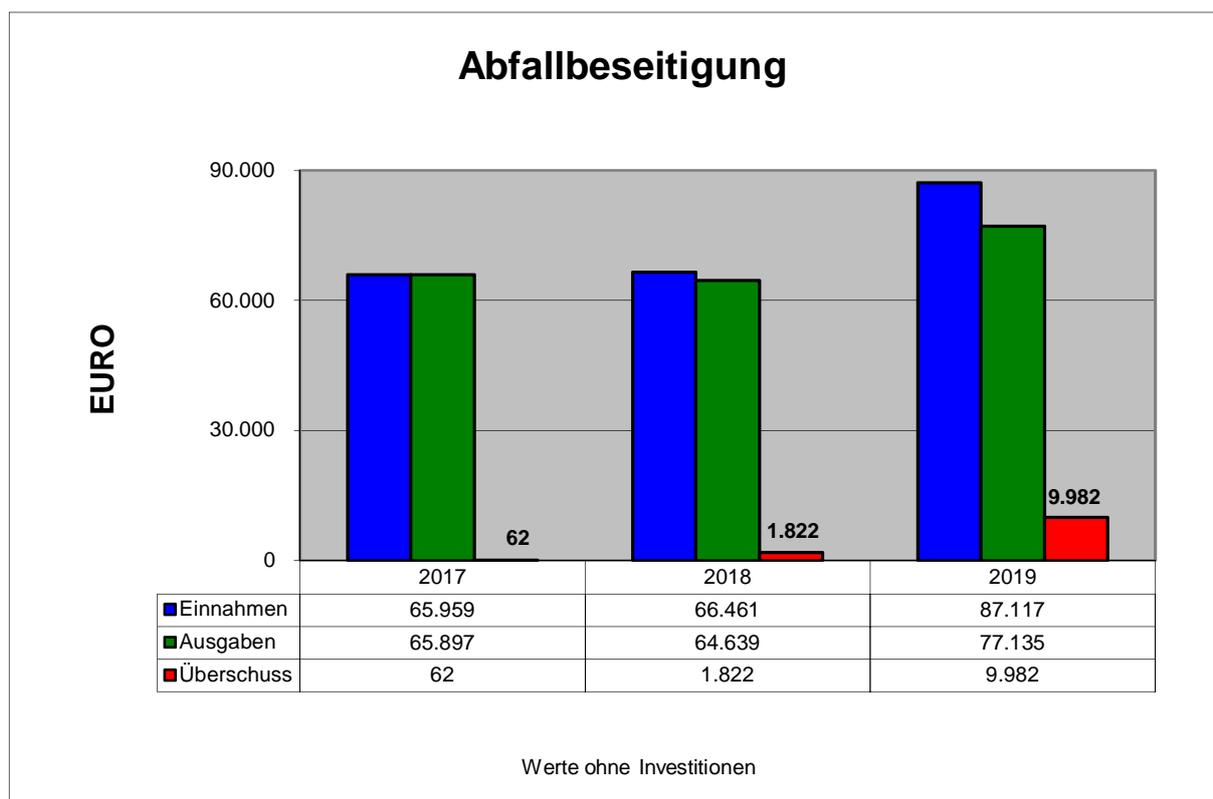
Bereitstellungsgebühren

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke.

Laut den Ausführungen der Gemeinde gab es bislang keinen Anlassfall für eine solche Regelung.

In der Gebührenordnung sollte eine Regelung für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren von 0,24 Euro je m² aufgenommen werden.

Abfallbeseitigung



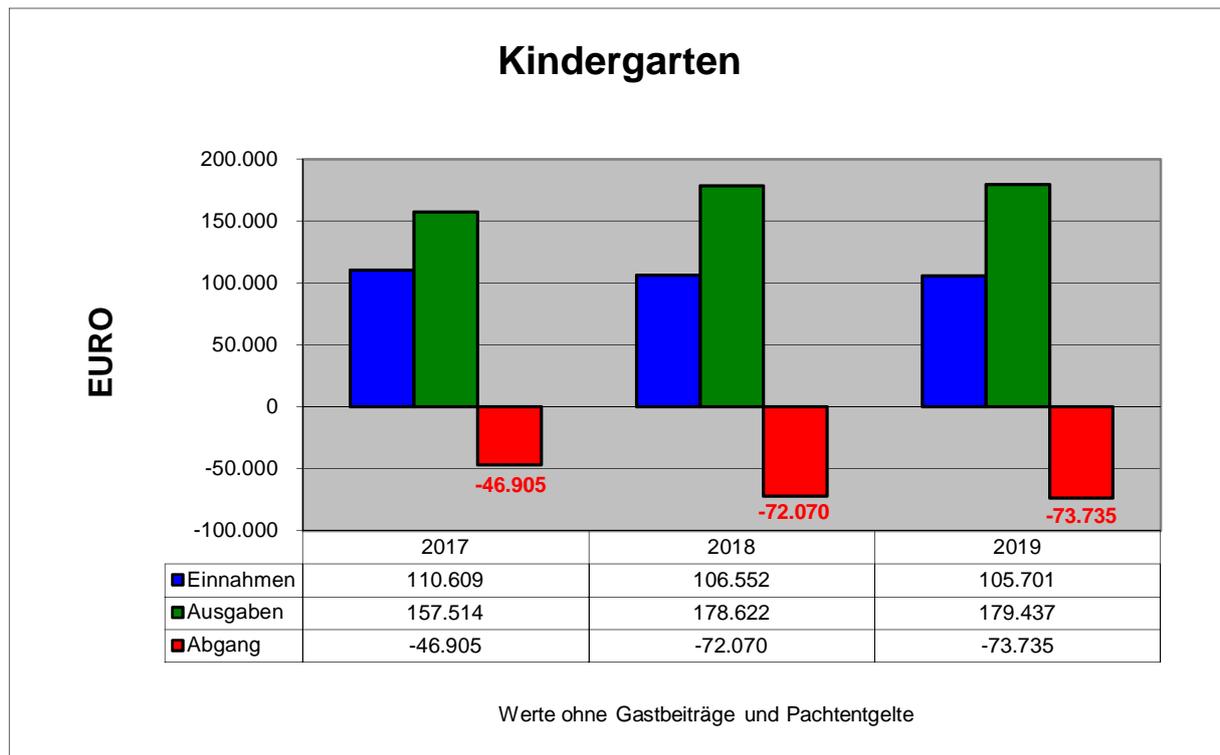
Beim Bezirksabfallverband Schärding lief mit Jahresbeginn 2015 ein Reformprojekt für die Übertragung von bislang bei den Gemeinden angesiedelten Aufgaben der Abfallwirtschaft hin zum Verband an. Grundpfeiler der Reform stellten u.a. die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Die Gemeinde Wernstein trat neben 28 bezirksangehörigen Gemeinden diesem Projekt bei.

Die Abfallgebarung der Gemeinde Wernstein stellte sich im Zeitraum 2017 bis 2019 mit einem Gesamtplus von rd. 11.870 Euro durchgehend positiv dar, wobei das jährliche Plus von rd. 60 Euro auf rd. 9.980 Euro anstieg.

Eine den Empfehlungen des Verbands angepasste Abfallordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 15. November 2018 beschlossen. Auch die Abfallgebührenordnung, die vom Gemeinderat zuletzt am 5. November 2020 beschlossen wurde, wurde den Verbandsempfehlungen angepasst.

Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich 58,14 Euro und einem Mengenentgelt je Abfuhr, beispielsweise für 90- und für 120-Liter-Tonnen von 4,82 Euro und von 6,43 Euro, zusammen. Die Entleerung ist wahlweise im 3- und 6-Wochenintervall möglich.

Kindergarten



Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum bei 46 zugelassenen Betreuungsplätzen 2-gruppig geführt. Es wurden keine Integrations- und unter-3-jährige Kinder betreut. Die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Kinderzahl	40	42	38	36	46

Der Kindergarten wies in den Jahren 2017 bis 2019 bei jährlichen Defiziten zwischen rd. 46.905 Euro und 73.735 Euro ein Gesamtdefizit von rd. 190.389 Euro aus. Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich nachfolgend dar:

Jahr	2017	2018	2019
Aufwand je Kind	1.152	1.778	1.978
Aufwand je Gruppe	23.452	36.035	36.868

Der Wert je Gruppe bewegte sich im Jahr 2017 unter dem und in den Jahren 2018 und 2019 im Bereich des landesweiten Richtwerts.

Die Gemeinde Wernstein verrechnete im Prüfungszeitraum anderen Gemeinden Gastbeiträge von rd. 7.511 Euro. Im Gegenzug waren anderen Gemeinden solche Beiträge von 5.624 Euro zu entrichten. Die Berechnung entsprach den Regelungen der Oö. Elternbeitragsverordnung.

Den Material- bzw. Werkbeitrag hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2017 von 35 Euro auf 25 Euro je Halbjahr herabgesetzt. Die Materialausgaben konnten im Prüfungszeitraum durch die vereinnahmten Beiträge gänzlich bedeckt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Beiträge wurde jährlich vom Prüfungsausschuss kontrolliert.

Es wird ein Mittagsessen angeboten, das von einem Caterer zu einem Portionspreis von 4 Euro bezogen und den Essensteilnehmern in gleicher Höhe weiterverrechnet wird.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten war einem örtlichen Busunternehmen übertragen. Die Busbegleitung wurde von einer Helferin des Kindergartens abgewickelt, wofür täglich 1 Stunde aufgewendet wurde.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich im Prüfungszeitraum in den Rechenwerken der Gemeinde nachfolgend dar (exkl. MwSt):

Jahr	2017	2018	2019
Transportkosten des Busunternehmens	15.526	15.461	17.492
Personalkosten für das Begleitpersonal	4.408	4.548	4.729
Gesamtaufwand	19.934	20.009	22.221
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	1.726	4.168	4.601
Landesbeitrag	15.680	10.351	10.308
Gesamteinnahmen	17.406	14.519	14.909
Netto-Aufwand	2.528	5.490	7.312

Bei Gegenüberstellung nur der Personalkosten für das Begleitpersonal und der vereinnahmten Elternbeiträge errechnete sich ein Netto-Aufwand für das Jahr 2017 von rd. 2.682 Euro, für das Jahr 2018 von rd. 380 Euro und für das Jahr 2019 von rd. 128 Euro.

Den Elternbeitrag für die Busbegleitung (inkl. MwSt) hat der Gemeinderat je Kind und Monat ab Juni 2017 von 8 Euro auf 10 Euro und ab Jahresbeginn 2018 auf 25 Euro erhöht.

Der Elternbeitrag entspricht mit 25 Euro je Kind und Monat den Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Der Aufwand für das Begleitpersonal hätte im Jahr 2019 mit einem monatlichen Beitrag von rd. 25,70 Euro gänzlich bedeckt werden können.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2019 wurde die Bildung einer Rücklage von 11.000 Euro, die in der Verwahrgeldgebarung deponiert wurden, dargestellt. Die Geldmittel stammten aus den in den Jahren 2016 und 2018 im außerordentlichen Haushalt abgewickelten Veräußerungen von 2 alten Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr. Am 11. Dezember 2020 beschloss der Gemeinderat die Auflösung der Rücklage und die Transferierung der Geldmittel zur Feuerwehr, da diese im Jahr 2021 die Errichtung einer Unterstellmöglichkeit für den Bootsanhänger geplant hat. Die Rücklagenauflösung wurde buchhalterisch im Jahr 2020 dargestellt.

Die Gemeinde hat in den Jahren 2016 und 2018 als Ersatzbeschaffung 2 neue Einsatzfahrzeuge angekauft und hierfür Darlehen von insgesamt 155.710 Euro in Anspruch genommen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit hätten die Verkaufserlöse für eine Sondertilgung dieser Darlehen herangezogen werden sollen.

Die Rücklagenauflösung war im Voranschlag und Nachtragsvoranschlag 2020 nicht vorgesehen. Die Geldmittel wurden der Feuerwehr bereitgestellt, obwohl diese noch keine Auszahlungen vorweisen konnte.

Nach den gesetzlichen Regelungen wäre die Verwendung der Rücklage zu veranschlagen gewesen. Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushalts. Die Mittelverwendungen dürfen im Rahmen der beschlossenen Voranschlagsbeträge der entsprechenden Voranschlagsstelle nur insoweit und nicht früher vollzogen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist.

Die gesetzlichen Regelungen für die Erstellung von Voranschlägen und Nachtragsvoranschlägen sowie die Mittelverwendungen sind zu beachten.

Im Rahmen des Oö. Gemeinde-Entlastungspakets 2019 bis 2021 hat die Gemeinde vom Land OÖ in den Jahren 2019 und 2020 Geldzuwendungen von je 10.800 Euro erhalten und ist im Jahr 2021 eine 3. Tranche in gleicher Höhe zu erwarten. Die Geldmittel sind spätestens bis zum Jahresende 2024 für Gemeindeinvestitionen, u.a. mit dem Schwerpunkt zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements, zu verwenden.

Der Zugang des Jahres 2019 wurde fälschlicherweise in der Verwahrgeldgebarung und nicht haushaltswirksam dargestellt. Erst im Jahr 2020 wurden haushaltswirksame Einzahlungen von 21.600 Euro und in gleicher Höhe die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage dargestellt. Eine Mittelverwendung wurde im Voranschlag 2021 und in der mittelfristigen Planung bis 2025 nicht vorgesehen.

Die gesetzlichen und die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für die buchhalterische Darstellung von Einzahlungen und Rücklagen sind zu beachten. Der Gemeinderat hat sich mit der Planung der Geldmittelverwendung zu befassen und sollte diese noch im Jahr 2021 in einem Nachtragsvoranschlag und Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan budgetiert werden.

Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben erreichten in den Jahren 2017 rd. 17.700 Euro, 2018 rd. 29.400 Euro und 2019 rd. 30.100 Euro, woraus sich Pro-Kopf-Belastungen von rd. 10,80 Euro, 17,90 Euro und rd. 18,30 Euro ergaben.

Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde im Jahr 2017 ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen konnte und ab dem Jahr 2018 als Härteausgleichsfondsgemeinde geführt wurde,

ist der jährliche Anstieg der Ermessensausgaben kritisch zu hinterfragen. Dieser stand nicht zuletzt mit einer im Bereich der Ortsentwicklung erstmals im Jahr 2018 gewährten Vereinsförderung von 6.200 Euro und im Jahr 2019 von 7.000 Euro im Zusammenhang.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik der Ermessensausgaben und der Höhe der Vereinsförderung im Bereich der Ortsentwicklung auseinandersetzen.

In den angeführten Ermessensausgaben wurden Betriebsförderungen, die in Form der Reduzierung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren (Verminderung der Bemessungsflächen im Ausmaß von 60 %) gewährt wurden, nicht berücksichtigt. Im Prüfungszeitraum hat der Gemeinderat in den Jahren 2018 und 2019 solche Förderungen in je 2 Fällen in der Gesamthöhe von rd. 15.145 Euro und rd. 50.029 Euro beschlossen. Bei Betrachtung der gesamten seit der Einführung dieser Förderpraxis im Jahr 2015 gewährten Förderungen errechnen sich Gesamtaufwendungen von rd. 113.054 Euro.

Die Anschlussgebühren wurden nur im Ausmaß der reduzierten Bemessungsflächen in Rechnung gestellt.

Die Reduzierung der Bemessungsflächen fand in den Gebührenordnungen der Gemeinde keine Deckung. Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über den teilweisen Verzicht auf die Abgabenerforderung – sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ohne abgabenrechtliche Bedeutung und hat daher die Vorschreibung rein nach den gesetzlichen Bestimmungen (zB den geltenden Gebührenordnungen) zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung sind privatrechtliche Vereinbarungen bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unzulässig. Betriebsförderungen wurden nach den Richtlinien des Landes OÖ bei Abgangs- bzw. Härteausgleichsfondsgemeinden nur in Form der Refundierung der Kommunalsteuer für neu geschaffene Arbeitsplätze im Ausmaß von maximal 50 % für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren akzeptiert.

Bei Berücksichtigung der Betriebsförderungen als Ermessensausgaben erhöht sich die Pro-Kopf-Belastung in den Jahren 2018 und 2019 auf rd. 27,10 Euro und rd. 48,80 Euro.

Die Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind entsprechend den Regelungen der Gebührenordnungen zu berechnen und vorzuschreiben. Betriebsförderungen sollten sich im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Richtlinien bewegen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Rahmen der Umwidmung von Grün- in Bauland wurden von der Gemeinde seit Mitte der 90iger Jahre Baulandsicherungsverträge abgeschlossen. Diese beinhalteten u.a. Regelungen für die Kostentragung der zu errichtenden Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straße). Wurde vorerst nur ein Teil der aufgelaufenen Kosten auf die Widmungswerber umgewälzt, so enthielten die Verträge ab dem Jahr 2013 die gänzliche Kostentragung durch die Widmungswerber. Die Kosten wurden von den bauausführenden Unternehmen direkt mit dem betroffenen Personenkreis abgerechnet. Innerhalb des Prüfungszeitraums bestand lediglich in 1 Fall die Notwendigkeit des Abschlusses eines solchen Vertrags.

Am 19. April 2018 beschloss der Gemeinderat ergänzend zu den bestehenden Regelungen, dass im Einzelfall, wenn bei der Vorschreibung des Kostenersatzes für die Infrastruktur, zB infolge der kurzen Anschlussleitungen, 15 % des ortsüblichen Baugrundpreises (40 Euro je m²) nicht erreicht werden, zumindest die Einhebung dieses Betrags sicher zu stellen ist. In der Sitzung des Gemeinderats am 14. Mai 2020 wurde die Ergänzung noch dahingehend konkretisiert, dass der Infrastrukturkostenbeitrag die der Gemeinde tatsächlich anfallenden Herstellungskosten nicht überschreiten darf.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum den Widmungswerbern weiterverrechnet. Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans erfolgte im Jahr 2001. In der mittelfristigen Planung wurde keine Durchführung eines neuerlichen Verfahrens vorgesehen.

Gemeindestraßen und Güterwege

Die Netto-Belastungen in den Bereichen Gemeindestraßen und Güterwege stellten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar (exkl. Darlehensannuitäten und Interessentenbeiträge):

Jahr	Netto-Belastung Gemeindestraßen		Netto-Belastung Güterwege	
	gesamt	je Strkm	gesamt	je Strkm
2017	27.245	1.953	33.629	1.145
2018	28.480	2.042	36.129	1.230
2019	14.061	1.008	31.176	1.061

Bei den Gemeindestraßen lagen im landesweiten Vergleich die Belastungswerte der Jahre 2017 und 2018 auf hohem und jener des Jahres 2019 auf angepasstem Niveau.

Im Hinblick auf die Haushaltssituation wird empfohlen, künftig danach zu streben, eine Überschreitung des Jahreswerts 2019 zu vermeiden.

Die Belastungswerte bei den Güterwegen bewegten sich durchgehend auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Von den Aufwendungen entfielen jährlich 20.040 Euro auf den Beitrag für den Wegeerhaltungsverband Innviertel und der Rest primär auf Vergütungsleistungen für die Bauhofmitarbeiter und -fahrzeuge.

Der Bereich Güterwege sollte auf mögliche Einsparungen durchleuchtet werden.

Volksschule

Die Gebarung der Volksschule stellte sich im Prüfungszeitraum nachfolgend dar (exkl. aufgewendete Gastschulbeiträge und Subventionszahlungen):

Finanzjahr	2017	2018	2019
Ausgaben	66.345	63.103	64.026
Einnahmen	0	756	444
Netto-Aufwand	66.345	62.347	63.582

Die Schüler- und Klassenzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Schuljahr	2016/2017	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Schülerzahl	38	43	52	55	55
Klassenzahl	2	3	3	3	4

Der Netto-Aufwand je Schüler betrug im Jahr 2017 rd. 1.659 Euro, im Jahr 2018 rd. 1.338 Euro und im Jahr 2019 rd. 1.195 Euro.

Diese Werte bewegten sich im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau, was nicht zuletzt auf die niedrigen Schülerzahlen zurückzuführen war. Durch den jährlichen Schülerzuwachs wiesen die Belastungswerte jedoch eine rückläufige Tendenz aus. Nach Abschluss der zum Prüfungszeitpunkt im Gange befindlichen Volksschulsanierung inkl. Heizungsumstellung kann

von sinkenden Betriebskosten ausgegangen werden. Einsparungspotenziale bestehen beim Personaleinsatz für die Reinigung (siehe Abschnitt „Personal – Reinigung“).

Die Einnahmen betrafen Entgelte für die außerschulische Nutzung der Turnhalle. Hierfür beschloss der Gemeindevorstand am 5. Februar 2018 eine Pauschale von stündlich 12 Euro.

Nach den Landesempfehlungen sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy verwiesen.

Der Gemeinderat sollte sich spätestens mit der Inbetriebnahme der sanierten Turnhalle mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Hallennutzung befassen.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für Volks- und Mittelschulen

Die Belastungen aus den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen stellten sich in den Jahren 2017 bis 2020 nachfolgend dar:

Jahr	2017	2018	2019	2020
Volksschulen	9.831	8.155	6.800	5.210
Mittelschulen	111.813	87.845	97.898	98.584
Summe	121.644	96.000	104.698	103.794

Die Beiträge wurden teilweise falsch berechnet, da sie fallweise Subventionszahlungen und eine Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“ inkludierten.

Fehlerhafte Vorschriften von Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen sollten beeinsprucht werden.

Nachmittagsbetreuung für Volksschule und Kindergarten

Im ehem. Lehrerwohnhaus der Volksschule wird eine gemeinsame Nachmittagsbetreuung für die Volksschule und den Kindergarten angeboten. Die Betreuung ist einer landesweit tätigen Organisation übertragen. Das Betreuungsangebot steht von Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Die monatlichen Elternbeiträge stellten sich wie folgt dar:

Elternbeiträge	1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche
bis Schuljahr 2016/17	30	50	70	90
ab Schuljahr 2019/20	35	55	75	95
ab Schuljahr 2020/21	40	60	80	100

Die Betreuungseinrichtung musste die Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich durchschnittlich rd. 13.600 Euro subventionieren.

Die Kosten für die Reinigung (1 Stunde je Woche), die von der Reinigungskraft der Volksschule abgewickelt wird, wurden buchhalterisch fälschlicherweise unter der Volksschule dargestellt.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind die anteiligen Kosten für die Reinigung der Nachmittagsbetreuung anzulasten.

In der Betreuungseinrichtung wird eine Mittagsverköstigung angeboten. Das Essen wird von der Gemeinde von einem Caterer zu einem Portionspreis von 4 Euro bezogen und den Essensteilnehmern in gleicher Höhe weiterverrechnet.

Kubinhaus

Nach dem Tod des Künstlers Alfred Kubin im Jahr 1959 erwarb das Land OÖ im Jahr 1961 dessen Wohn- und Wirkungsstätte und eröffnet dort im Jahr 1962 eine Gedenkstätte. Im Vordergrund der kulturellen Bemühungen steht die detailgetreue Erhaltung des Objekts, wobei die OÖ. Landesmuseen gemeinsam mit der Gemeinde und diversen künstlerischen Vereinigungen von April bis Oktober auf den Künstler bezogene Veranstaltungen organisieren. Die Personalhoheit lag bis zum Jahr 2019 bei der Gemeinde, wobei der Personalaufwand zur Gänze durch das Land OÖ ersetzt wurde. Im Jahr 2020 ging die Zuständigkeit für das Personal auf das Land OÖ über. Buchhalterisch waren in den Jahren 2017 bis 2019 gemeindeseitig verbliebene Belastungen zwischen rd. 4.070 Euro und rd. 6.569 Euro ausgewiesen.

Aufbahrungshalle

Die Gebarung der Aufbahrungshalle wies in den Jahren 2017 und 2018 Fehlbeträge von rd. 150 Euro und rd. 47 Euro und im Jahr 2019 ein Plus von 390 Euro aus. Für das Jahr 2020 ist ein Plus von rd. 719 Euro zu erwarten.

Eine Gebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 16. November 2017 beschlossen. Das Entgelt beträgt für die Aufbahrung und Aussegnung einer Leiche bis zu 3 Tagen 80 Euro und für jeden weiteren Tag 15 Euro sowie für die Aussegnung einer Urne 50 Euro.

Ab dem Jahr 2019 wurde die vom Land OÖ für Härteausgleichsfondsgemeinden geforderte Ausgabendeckung erzielt.

Gemeindewohnhaus Alfred-Kubin-Straße 4

Im Gebäude befinden sich 7 Wohneinheiten mit Flächen zwischen 38 m² und 57 m². Zum Prüfungszeitpunkt sind 5 Wohneinheiten vermietet und bestehen zu 2 Wohneinheiten seit September 2016 und August 2019 keine Mietverhältnisse. Die wertgesicherten Mietzinse (Kategorie B, exkl. MwSt) liegen monatlich zwischen 2,54 Euro und 2,79 Euro je m². In den Jahren 2017 bis 2019 wurde ein Gesamtplus von rd. 20.534 Euro erwirtschaftet, wobei die jährlichen Werte zwischen rd. 4.540 Euro und rd. 8.324 Euro schwankten.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen wurden, gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten, die ab 1. April 2019 für OÖ 6,29 Euro je m² Wohnfläche (exkl. MwSt) betragen, wobei bei Mietobjekten der Kategorie B Abschläge von 25 % möglich sind.

Bei Neuvermietungen sollte die Richtwertmiete herangezogen werden.

Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe einer Gemeinde dar. Durch einen Wegfall der Vermietungen könnten Verwaltungstätigkeiten eingespart werden. Aufgrund des Zeitraums der Nichtvermietung von 2 Wohnungen ist davon auszugehen, dass für diese allgemein die Schwierigkeit besteht, Neumieter zu finden. Aufgrund des Gebäudezustands sind in absehbarer Zeit größere Instandhaltungsmaßnahmen zu erwarten, zu denen der Gemeinde der nötige freie Finanzspielraum fehlt.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik einer ev. Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzt.

Ehemalige Volksschule Kirchenplatz 11

Im Gebäude ist zum Prüfungszeitpunkt im Zuge der Volksschulsanierung ein Schulprovisorium untergebracht. Daneben sind Räume an eine Massagepraxis und an 2 Vereine vermietet.

Der wertgesicherte Mietzins (exkl. MwSt) für die Massagepraxis beträgt monatlich rd. 365 Euro bzw. rd. 4,04 Euro je m². In den Betriebskostenabrechnungen wurde im Prüfungszeitraum die mögliche Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

Der Mietzins liegt unter dem üblichen Niveau für Betriebsmieten.

Bei einer Neuvermietung sollte ein angemessener Mietzins festgesetzt werden.

Für die Vereinsräumlichkeiten betragen die wertgesicherten Anerkennungszinse (exkl. MwSt) monatlich rd. 5 Euro und rd. 14 Euro. In den Mietverträgen wurde geregelt, dass die Vereine die anteiligen Betriebskosten zu entrichten haben.

Im Prüfungszeitraum wurden den Vereinen keine Betriebskosten vorgeschrieben.

Die vertraglichen Vereinbarungen sind zu beachten und umzusetzen.

Sportanlagen

Das Grundstück Nr. 91 mit der Einlagezahl 13 der Katastralgemeinde Wernstein hat der Gemeinderat am 22. Juni 2012 zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Sportanlage (Stockhalle mit Klubhaus, 2 Tennisplätze und 1 Eisstock- bzw. Bocciabahn) einem Verein verpachtet. Der wertgesicherte Jahreszins beträgt rd. 100 Euro (exkl. MwSt). Die im Gebäude integrierten Sanitäreanlagen, die öffentlich zugänglich sind, wurden im Rahmen des EU-Projekts Generationenpark Unterer Inn finanziert. Die Reinigung der Anlagen hat der Bürgermeister in Form einer schriftlichen Vereinbarung dem Verein, der die Sportanlagen betreibt, übertragen. Hierfür wurde dem Verein im Prüfungszeitraum eine jährliche Entschädigung von 1.800 Euro erstattet, die bei der jährlichen Vereinssubvention Berücksichtigung findet.

Musikerheim

Das im Bereich der Volksschule gelegene Musikerheim wurde mit Bestandvertrag vom Mai 1998 einem Verein vermietet. Die wertgesicherte Miete beträgt jährlich rd. 108 Euro.

Die laufenden Betriebskosten für das Musikerheim wurden dem Verein in Rechnung gestellt, wobei im Rahmen der jährlichen Subventionszahlung eine Rückerstattung erfolgt. Die Subventionen betragen in den Jahren 2017 bis 2019 im Schnitt rd. 3.593 Euro.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten vom Verein getragen werden.

Feuerwehrwesen

Es besteht 1 Feuerwehr, die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat am 2. Mai 2019 beschlossen. An Einsatzfahrzeugen stehen 1 KDOF (Kommandofahrzeug), Baujahr 2001, 1 LFA (Löschfahrzeug mit Allrad), Baujahr 2015, und 1 TLF-B (Tanklöschfahrzeug mit Bergeausrüstung), Baujahr 2018, bereit. Das KDOF, das über dem Mindestfahrzeugbestand liegt, wurde von der Feuerwehr aus Eigenmitteln angekauft. Anstelle 1 Basisfahrzeugs verfügt die Feuerwehr über 1 LFA, was damit im Zusammenhang steht, dass die von der ÖBB zur Feuerwehr verlagerten Einsatzmittel (Hebe- und Rohrdichtkissen und dazugehörige Steuerungen) auf einem Basisfahrzeug nicht verlastbar sind. Für den erforderlichen Wasserdienst (Stützpunkt) wurde der Feuerwehr vom Landeskatastrophenschutz 1 A-Boot, Baujahr 2013, zugeteilt.

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde stellte sich die Feuerwehrgebarung nachfolgend dar (exkl. Mietaufwand):

Jahr	2017	2018	2019
Ausgaben	23.460	23.635	29.611
Einnahmen	868	2.948	4.665
Netto-Aufwand	22.592	20.687	24.946
Netto-Aufwand je Einwohner	13,75	12,59	15,18

Die Einnahmen stellten überwiegend Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze dar. Eine Feuerwehrtarifordnung nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 und eine Feuerwehrgebührenordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2017 beschlossen.

Die Richtwerte des Landes OÖ für den Feuerwehraufwand (je Einwohner 14 Euro in den Jahren 2017 und 2018 sowie 16 Euro im Jahr 2019) wurden eingehalten.

Stromversorgung

Der Aufwand für die elektrische Energie verminderte sich im Zeitraum 2017 bis 2019 von rd. 51.129 Euro auf rd. 45.114 Euro.

Der Energieaufwand stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar, was primär mit dem Betrieb einer Kläranlage und den Elektroheizungen in der Volksschule, im Kindergarten und im Amtsgebäude zu begründen war. Mit der zum Prüfungszeitpunkt im Gange befindlichen Sanierung der Volksschule inkl. der Heizungsumstellung auf Wärmepumpen wird eine Reduzierung des Energieverbrauchs erwartet.

Es wurden Vergleichsangebote von Stromlieferanten im August 2018 eingeholt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen. Nach dem Vertragsende wurde im August 2020 ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit bis Ende Oktober 2022 abgeschlossen.

Vor dem Vertragsabschluss im August 2020 wurden keine Vergleichsangebote eingeholt und wieder ein Liefervertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten abgeschlossen.

Die Stromkosten sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Versicherungen

Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2017 durchgeführt. Der Versicherungsaufwand lag im Prüfungszeitraum zwischen rd. 11.682 Euro und rd. 16.291 Euro, woraus sich ein Aufwand je Einwohner zwischen rd. 7,11 Euro und rd. 9,92 Euro ergab.

Der Aufwand ist im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als angepasst anzusehen. Trotzdem besteht ein Einsparungspotenzial bei der Kollektivunfallversicherung für den Kindergarten mit einer jährlichen Prämie von rd. 70 Euro. Der Abschluss solcher Versicherungen wird vom Land OÖ nicht empfohlen, da Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt im Rahmen der Eintragung in die OÖ Familienkarte kostenlos unfallversichert sind.

Es wird empfohlen, die Aufrechterhaltung der Kollektivunfallversicherung zu überdenken.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2018 zu 5 Sitzungen und in den Jahren 2017, 2019 und 2020 zu jeweils 4 Sitzungen zusammengetreten.

Laut der Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen.

Das Mindestefordernis von jährlich 5 Sitzungen und das vierteljährliche Prüfungsintervall wurden teilweise nicht eingehalten.

Bei zahlreichen Prüfberichten fehlten Unterschriften einzelner Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Prüfbericht ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, welche diesem zugestimmt haben, zu unterfertigen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt zu den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters einen Überblick über die veranschlagten und aufgewendeten Geldmittel:

Verfügungsmittel					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Ansatz laut Voranschlag	8.500	6.400	6.400	9.000	8.200
Tatsächlicher Aufwand	8.390	6.331	6.681	8.199	

Repräsentationsausgaben					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Ansatz laut Voranschlag	4.300	3.000	3.000	4.000	4.000
Tatsächlicher Aufwand	3.346	2.993	2.200	2.744	

Die budgetierten Ansätze lagen innerhalb den gesetzlichen Rahmenvorgaben bzw. den Richtlinien der Gemeindefinanzierung „Neu“ für Härteausgleichsfondsgemeinden. Die im Rechnungsabschluss 2019 dargestellten Ausgaben für die Verfügungsmittel überschritten den Budgetansatz um rd. 281 Euro.

Die Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht überschritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2017 bis 2019 in den nachfolgenden Bereichen Investitionen von insgesamt rd. 3.305.649 Euro getätigt:

- Abwasserbeseitigung (rd. 1.504.739 Euro): Erschließung des Siedlungsgebiets Sachsenberg unter dem Bauabschnitt 10 (inkl. Bauabschnitt 04 der Wasserversorgung), Erstellung eines Leitungsinformationssystems unter dem Bauabschnitt 11, Sanierungsmaßnahmen unter dem Bauabschnitt 12, ÖBB-Ausbau unter dem Bauabschnitt 13 und Ausbau von Anlagen des Wasserverbands Inn-Haibachtal
- Wasserversorgung (rd. 491.767 Euro): ÖBB-Ausbau unter dem Bauabschnitt 05 und Erschließung des Ortsteils Schafberg unter dem Bauabschnitt 06
- Straßen (rd. 360.294 Euro): Sanierung von Ortschaftswegen und Instandsetzungsprogramme des Wegeerhaltungsverbands Innviertel
- ÖBB-Ausbau (rd. 332.074 Euro): Wildbachverbauungen, Lärmschutzmaßnahmen, Fußgängersteg Lindenbachbrücke, Park & Ride und Bahnhofumfeldmaßnahmen
- Feuerwehrwesen (rd. 316.747 Euro): Ankauf eines Tanklöschfahrzeugs und eines Stromerzeugers
- Baugründe (rd. 289.424 Euro): Primär Schaffung von Bauland, Errichtung der erforderlichen Infrastruktur und Weiterveräußerung
- Amtsgebäude (rd. 10.333 Euro): vorwiegend Planungskosten
- Volksschulsanierung (rd. 271 Euro): Planungskosten

Die Einnahmen bezifferten sich im selben Zeitraum auf insgesamt rd. 3.439.940 Euro. Davon entfielen auf Fremdfinanzierungen 1.339.300 Euro, Verkaufserlöse rd. 542.854 Euro, Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse und -investitionsdarlehen rd. 507.961 Euro, Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts 385.000 Euro, Interessenten- und Aufschließungsbeiträge rd. 364.997 Euro, Härteausgleichsmittel - Verteilungsvorgang 2 rd. 125.530 Euro, Ersätze in den Bereichen Wegebau und ÖBB-Lärmschutz rd. 123.851 Euro und Beteiligungen der Feuerwehr rd. 50.447 Euro.

Zum Jahresende 2019 wies das außerordentliche Haushaltsergebnis ein Gesamtplus von rd. 215.185 Euro aus, das sich wie folgt errechnete:

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
Sanierung Amtsgebäude		11.592
Sanierung Volksschule	472.244	
Sanierung Ortschaftswege	43.872	
Bahnhofumfeldmaßnahmen (ÖBB-Ausbau)		30.461
Fußgängersteg Lindenbachbrücke (ÖBB-Ausbau)		54.200
Park & Ride (ÖBB-Ausbau)		29.500
Wildbachverbauungen (ÖBB-Ausbau)	4.806	
Lärmschutz (ÖBB-Ausbau)		82.969
Baugründe	467.382	
Wasserversorgung Bauabschnitt 05 (ÖBB-Ausbau)		195.315
Wasserversorgung Bauabschnitt 06 (Schafberg)	123.946	
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 12 (Sanierungen)		41.587
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 13 (ÖBB-Ausbau)		451.441
Summe	1.112.250	897.065
Gesamtüberschuss	215.185	

Im Jahr 2020 werden sich die Finanzierungsergebnisse der Vorhaben (investive Gebarung) aller Voraussicht nach wie folgt verändern:

Vorhabenssaldo	positiv	negativ
Sanierung Amtsgebäude		11.620
Sanierung Volksschule	406.341	
Sanierung Ortschaftswege	44.339	
Bahnhofumfeldmaßnahmen (ÖBB-Ausbau)		35.286
Fußgängersteg Lindenbachbrücke (ÖBB-Ausbau)	25.800	
Park & Ride (ÖBB-Ausbau)		0
Wildbachverbauungen (ÖBB-Ausbau)	4.827	
Lärmschutz (ÖBB-Ausbau)		188.054
Baugründe	340.028	
Wasserversorgung Bauabschnitt 05 (ÖBB-Ausbau)	20.175	
Wasserversorgung Bauabschnitt 06 (Schafberg)		61.235
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 12 (Sanierungen)		82.584
Abwasserbeseitigung Bauabschnitt 13 (ÖBB-Ausbau)	165.574	
Summe	1.007.084	378.779
Positiver Gesamtsaldo	628.305	

Die Finanzierung der Fehlbeträge ist mit Ausnahme jenes beim Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude“ gesichert.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Amtsgebäudesanierung

Der Fehlbetrag stammt aus Planungskosten für die Gebäudesanierung. Der Realisierungszeitpunkt des Vorhabens wurde im Jahr 2017 gegenüber der Volksschulsanierung zurückgestellt. In der mittelfristigen Planung wurde das Vorhaben mit der Priorität 2 belegt, wobei bis zum Jahr 2025 keine weiteren Investitionen, sondern nur im Jahr 2025 Einzahlungen in Form von Härteausgleichsfondsmitteln - Verteilungsvorgang 2 vorgesehen wurden.

Der Gemeinderat sollte eine Entscheidung über die zwischenzeitliche Form der Bedeckung des Fehlbetrags treffen.

Sanierung der Volksschule mit Turnsaal und ehem. Lehrerwohnhaus

Das Vorhaben befindet sich zum Prüfungszeitpunkt in der baulichen Umsetzung. Die mit der Sanierung zusammenhängenden Auszahlungen für das Schulprovisorium wurden nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde im Jahr 2020 in der operativen Gebarung dargestellt und bei der Berechnung der Härteausgleichsfondsmittel – Verteilungsvorgang 1 berücksichtigt. Der Ende 2019 beim Vorhaben ausgewiesene Überschuss war auf die in den Jahren 2018 und 2019 zugeführten Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von 385.000 Euro und Härteausgleichsfondsmittel – Verteilungsvorgang 2 von rd. 117.145 Euro zurückzuführen. Auch im Jahr 2020 wurden Härteausgleichsfondsmittel von rd. 65.091 Euro und daneben Geldmittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 von rd. 161.445 Euro zugeführt. Die Finanzierungs-genehmigung des Landes OÖ umfasst einen Kostenrahmen von 2.101.480 Euro, wovon Eigen- und Darlehensmittel von 213.000 Euro und 578.280 Euro einzubringen sind. Aufgrund der bereits eingebrachten Geldmittel von rd. 728.681 Euro kann das vorgesehene Ausmaß an Darlehensmitteln aller Voraussicht nach auf ein Minimum beschränkt werden, was der geforderten wirtschaftlichen Haushaltsführung entgegenkommt.

Mit der Auftragsvergabe der Fenster und des Sonnenschutzes hat sich der Gemeinderat am 14. Mai 2020 befasst. Zur Ausschreibung des Planungsbüros haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben. Der Bürgermeister beantragte laut dem Vergabevorschlag des Planungsbüros und mit Hinweis auf die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 die Vergabe an den Best- und Billigstbieter für rd. 108.537 Euro (exkl. MwSt). Dieser Antrag wurde vom

Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt. Anstelle davon wurde die Vergabe an den zweitge-
reichten Bieter für rd. 108.740 Euro beschlossen.

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 wurden nicht eingehalten. Der
Beschluss entsprach nicht den gesetzlich geforderten Grundsätzen der Sparsamkeit und
Wirtschaftlichkeit.

*Die gesetzlichen Vorgaben für Auftragsvergaben und die Grundsätze der Sparsamkeit und
Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.*

ÖBB-Ausbau

Für die verschiedenen mit dem ÖBB-Ausbau zusammenhängenden Vorhaben (Bahnhof-
umfeldmaßnahmen, Fußgängersteg Lindenbachbrücke, Park & Ride, Wildbachverbauungen,
Lärmschutz) hat das Land OÖ am 27. August 2018 eine gemeinsame Finanzierungs-
genehmigung mit einem Kostenrahmen von 1.224.000 Euro erlassen. Die Vorhaben konnten
bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden. Es ist noch nicht abschätzbar,
ob mit dem genehmigten Kostenrahmen das Auslangen gefunden werden kann.

Baugrundankäufe

Unter diesem Vorhaben wurden seit dem Jahr 2013 An- und Verkäufe von Grundstücken (vor
allem Baugründe) abgewickelt und in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Geldbe-
wegungen dargestellt:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einnahmen							
Verkaufserlöse	290.812	48.464	160.002	217.603	160.068	265.625	116.846
Landesförderung	0	0	40.000	0	0	0	0
Sonstiges	0	0	0	2.900	315	0	0
Interessentenbeitr.	0	80.523	47.564	12.443	38.680	0	0
Aufschließungsbeitr.	0	0	1.041	0	0	0	0
Summe	290.812	128.987	248.607	232.946	199.063	265.625	116.846
Ausgaben							
Grunderwerb	148.837	102.400	261.927	156.342	30.571	156.046	31.783
Infrastruktur	0	0	0	0	61.565	470	0
Sonstiges	12.074	4.982	22.731	16.786	4.277	839	3.874
Summe	160.911	107.382	284.658	173.128	96.413	157.355	35.657
Jahresergebnis	129.901	21.605	-36.051	59.818	102.650	108.270	81.189
Überschuss Ende 2019 rd. 467.382							

Von den Verkaufserlösen entfiel ein Anteil von rd. 69.853 Euro auf Grundstücksveräußerungen
für den ÖBB-Ausbau. Den ÖBB-Ausbau betrafen auch Ausgaben von rd. 36.298 Euro. Aus-
gaben von rd. 3.298 Euro entfielen weiters auf einen mit Baugrundankäufen nicht im Zu-
sammenhang stehenden Gehsteigbau.

*Die überhängenden Geldmittel im Zusammenhang mit dem ÖBB-Ausbau von rd. 33.555 Euro
sind buchhalterisch dem Vorhaben Lärmschutz (ÖBB-Ausbau) und die Ausgaben für den
Gehsteigbau von rd. 3.298 Euro dem Vorhaben Sanierung Ortschaftswege zuzuordnen.*

Die Geldbewegungen des Vorhabens Baugrundankäufe betrafen u.a. das Siedlungsgebiet
Sachsenberg, womit auch ein Teil des bestehenden Überschusses dieses Siedlungsgebiet

betrifft. Der Ausbau der Wasserversorgung (Bauabschnitt 04) und der Abwasserbeseitigung (Bauabschnitt 10) für dieses Siedlungsgebiet wurde nicht unter dem Vorhaben Baugrundankäufe, sondern unter 2 eigenen Vorhaben, abgewickelt. Es ist anzumerken, dass für die Finanzierung des Siedlungswasserbaus keine aus den Grundstücksverkäufen lukrierten Einnahmen herangezogen, sondern Finanzierungsdarlehen von 275.000 Euro aufgenommen wurden. Die Überschüsse wurden bislang nicht für Darlehenssondertilgungen verwendet.

Am 11. Dezember 2020 hat der Gemeinderat den Ankauf weiteren Baulands mit einem Gesamtausmaß von 6.355 m² für 173.000 Euro beschlossen und wurde die Auszahlung im Jahr 2020 unter dem Vorhaben Baugrundankäufe dargestellt. Daneben wurden dort auch noch andere Auszahlungen von rd. 64.175 Euro dargestellt (für verschiedene Nebenkosten und die Errichtung der Infrastruktur im Siedlungsgebiet Zwickledt). Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen betragen im Jahr 2020 rd. 109.565 Euro. Somit ergab sich zum Jahresende 2020 ein Geldüberhang von rd. 339.772 Euro bzw. nach Abzug der fälschlicherweise zugeordneten Finanzmittel von rd. 30.257 Euro ein solcher von rd. 309.515 Euro.

Die überschüssigen Geldmittel sollten einer Rücklage zugeführt werden. Die Kosten für die noch fertigzustellende bzw. zu errichtende Infrastruktur in den Siedlungsgebieten können durch die Rücklage finanziert werden. Die Erlöse aus den Grundstücksverkäufen sollten, soweit sie im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, der Rücklage zugeführt werden. Die für die zwischenzeitliche Bedeckung der auflaufenden Auszahlungen benötigten Rücklagenmittel können als inneres Darlehen bereitgestellt werden. Für die Zwischenfinanzierung nicht mehr benötigte Geldmittel sollten für Darlehenssondertilgungen herangezogen werden.

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden unter dem gegenständlichen Vorhaben 4 Baulandprojekte abgewickelt. Im Sinne der Übersichtlichkeit und der korrekten Finanzabwicklung hätte jedes Baulandprojekt buchhalterisch unter einem eigenen Vorhaben dargestellt werden sollen.

Das im Jahr 2020 begonnene Baulandprojekt ist buchhalterisch unter einem eigenen Vorhaben darzustellen.

Ehemaliges Bahnhofgebäude

Nachdem der Gemeinderat am 5. März 2020 den Grundsatzbeschluss für die Anbotslegung für den Ankauf des ehemaligen Bahnhofgebäudes inkl. der Grundfläche von 1.122 m² fasste, wurde am 24. September 2020 der Kaufvertrag für 61.710 Euro beschlossen. Die Gemeinde erwartet inkl. der Nebenkosten Gesamtauszahlungen von rd. 70.000 Euro. Es ist vorgesehen, die Liegenschaft im Eigentum der Gemeinde zu belassen und sie einem örtlichen Verein zur Ausübung der Vereinstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die buchhalterische Abwicklung ist im Jahr 2021 unter dem investiven Einzelvorhaben Baugrundankäufe budgetiert. Für die Finanzierung ist die Heranziehung eines Teils des bei diesem Vorhaben bestehenden Geldüberhangs vorgesehen.

Der Zweck des Ankaufs dieser Liegenschaften steht im Widerspruch zum ursprünglichen Zweck des Vorhabens Baugrundankäufe. Die Verwendung der überschüssigen Geldmittel dieses Vorhabens für die Finanzierung des Liegenschaftsankaufs ist nicht nachvollziehbar.

Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Finanzierung des Ankaufs des ehemaligen Bahnhofgebäudes auseinanderzusetzen.

Mittelfristige Investitionsplanung

In der mittelfristigen Planung wurde bis zum Jahr 2025 keine Inangriffnahme neuer Vorhaben vorgesehen. Im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ beträgt für investive Maßnahmen über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro die Förderquote 65 %.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Wernstein ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 2. Juni 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Wernstein durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Schärding, im Juli 2021

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Greiner